

Ueber  
eine sächsische Kaiserchronik und ihre Ableitungen.

Von  
G. W a i t z.

---

(Der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften vorgelegt am 1. August und 7. November 1863.)

---

Seit längerer Zeit ist man aufmerksam geworden auf Nachrichten über die deutschen Könige besonders des 10ten und 11ten Jahrhunderts, die bei den älteren Historikern sich nicht finden, aber gleichartig in mehreren, namentlich sächsischen Chroniken des 12ten und 13ten Jahrhunderts begegnen und auf eine gemeinschaftliche Quelle schliessen lassen. Sie tragen vielfach einen sagenhaften Charakter an sich, scheinen aber doch von den verschiedenen Autoren die sie geben nicht unmittelbar aus dem Munde des Volks geschöpft zu sein: mehrere stimmen auch in den Worten so unter sich überein, dass ein verwandtschaftliches Verhältnis nicht verkannt werden kann, ohne dass sich dies aber bisher mit Sicherheit bestimmen liess.

Neuere Untersuchungen und einzelne glückliche Entdeckungen haben hier wohl weitere Aufklärung gebracht. Doch erledigt ist die Sache nicht, und gerade was zuletzt dargelegt worden ist, hat sich mir bei einer näheren Prüfung nicht bewährt, so dass es nothwendig erschien, genauer auf den Gegenstand einzugehen, das Verhältnis der verschiedenen in Betracht kommenden Werke zu bestimmen und der Quelle der vorliegenden Ableitungen, soweit es möglich war, nachzuspüren. Ich nehme damit einen Gegenstand auf, der mich schon vor mehr als 25 Jahren beschäftigt hat und dem ich immer eine Ausführung zu geben gedachte <sup>1)</sup>.

---

1) Vgl. Jahrbücher K. Heinrich I. Erste Bearbeitung S. 158 N. 2.



Die Werke auf welche es hauptsächlich ankommt sind der sogenannte *Annalista Saxo* (*Monumenta SS. VI*), die *Annales Palidenses* (ebend. *XVI*), die Sachsen- oder sogenannte *Repgowsche Chronik* (herausgegeben von Massmann, und nach anderer Handschrift von Schöne; als *Lüneburger Chronik* bei Eccard *Corp. hist. II*); eine *Weltchronik* in einer Königsberger Handschrift von Giesebrecht benutzt; Eberhards von Gandersheim *Reimchronik*; die *Chronica Saxonum*, von welcher Henricus de Hervordia längere Stücke mittheilt. Dazu kommen andere aus diesen abgeleitete Autoren.

Die Ansicht welche zuletzt von Giesebrecht (*Kaisergeschichte I, 3. Aufl. S. 794 ff.*) dargelegt worden ist, geht dahin: in Sachsen oder Thüringen sei eine *Weltchronik* geschrieben, die aus verschiedenen Quellen compiliert, namentlich auch eine Aufzeichnung sagenhafter Art in sich aufgenommen habe, welche selbst schon dem Anfang des 12ten Jahrhunderts angehörte und sowohl von dem *Ann. Saxo* wie den *Annales Palidenses* benutzt ward: jene *Weltchronik* sei, abgesehen von einigen Abkürzungen, in der Königsberger Handschrift wörtlich abgeschrieben; aus eben derselben sei die *Repgowsche Chronik* übersetzt, die um deswillen selbständigen Werths entbehre. Das Verhältniß wäre:

A (ursprüngliche Aufzeichnung).

Ann. Saxo.      Ann. Palid.      S. Weltchronik.

Königsberger      Repgowsche Chronik.

Weltchronik.

Damit stimmen unter den Neueren Pertz in der Ausgabe der *Annales Palidenses* und Schöne in der Ausgabe der *Repgowschen Chronik* jedenfalls insofern nicht überein, als sie einen Text der letzteren (den der Gothaischen Handschrift, bei Eccard unter dem Namen der *Lüneburger Chronik*), wenigstens theilweise, als Bearbeitung oder Uebersetzung der *Annales Palidenses* betrachten. Es erheben sich aber gegen jene Auffassung überhaupt die erheblichsten Bedenken.

Da der *Annalista Saxo* nur einzelne kürzere hier einschlagende Nachrichten enthält, die zur Vergleichung mit den späteren Werken nur ge-



ringe Anknüpfungspunkte bieten, so ist auszugehen von einer Betrachtung der *Annales Palidenses*. Ich habe neben der Ausgabe auch die Handschrift der hiesigen Bibliothek benutzt, welcher Pertz folgte und die allein das wichtige Werk erhalten hat.

Beruhend auf einer der Recensionen der weitverbreiteten Chronik des Ekkehard von Aura (dem Text E., der durch Zusätze aus Sigebert erweitert ist), haben diese Annalen aus verschiedenen anderen Quellen, wieder dem Sigebert wie es scheint, Annalen des Klosters Rosenfeld u. s. w., manches hinzugefügt, namentlich aber auch jene Nachrichten aufgenommen, die durch ihren sagenhaften Charakter die Aufmerksamkeit auf sich ziehen und auf einen sächsischen Ursprung hinweisen: sie begegnen hier ausführlich und in einer Gestalt die wir allen Grund haben als der ursprünglichen Aufzeichnung nahe stehend zu betrachten. Denn einmal hat der Verfasser der Annalen überall wo wir ihn mit Ekkehard oder anderen erhaltenen Quellen vergleichen können ihre Berichte wörtlich wiedergegeben; und es hat also wenigstens alle Wahrscheinlichkeit, dass dasselbe auch da geschehen wo eine solche Controle unmittelbar nicht möglich ist. Dann aber zeigt sich in den Stellen die eben auch der *Ann. Saxo* hat eine so gut wie wörtliche Uebereinstimmung, während es hinlänglich bekannt ist, dass dieser Autor seine Gewährsmänner auch dem Ausdruck nach getreu ausschrieb, an eine Benutzung der *Annales Palidenses* selbst bei ihm aber in keiner Weise gedacht werden kann, er auch schon entschieden um ein Erhebliches früher gesetzt werden muss. Ein Beispiel wird das Verhältnis deutlich machen.

Ann. Saxo S. 608.

et Mediolanenses subjugans, monetam eis innovavit, qui numeri usque hodie Ottelini dicuntur.

(vorher)

Cui iter agenti mulier quedam occurrit, de raptore suo, quod ei vim intulisset, querimoniam movens. Cui rex ait: 'Revertens

A. Pal. S. 63.

Sic Otto rex Transalpinam peragrans regionem, Mediolani innovavit monetam, qui numeri adhuc hodie Ottelini dicuntur....

Deinde Mediolanenses rebelles facti, monetam regis inhoneste refutantes, ipsam rarius evocarunt. Quo cum iter dirigeret, mulier quedam de raptore suo, quod sibi vim intulisset, querimoniam movit. Cui rex ait: 'Revertens ad te, vita comite inju-



ad te, vita comite, injuriam tuam meam reputabo'. Qua dicente, eum oblivioni traditurum, ipse ecclesiam digito demonstrans, dixit, hanc fore notam memorie.

Quanto citius itaque reditus innotuit, ita quisque cum alio stabili fide concordavit, ut nichil rex ad judicandum inveniret. Intuens autem ecclesiam prefatam memorque mulieris, hanc sibi presentari et querimoniam suam prosequi imperavit. Illa autem, que statim post accusationem factam raptori suo legitime juncta per ipsum filios genuerat, modo de ipso nichil querebatur. Econtra rex affirmat per barbam Ottonis — quod suum jurasse fuit —, raptorem prejudicatum de illa sua bipenni sapere debere. Ilico petitionem inplevit non volentis, benefecit invite, judicavit ingrate.

riam tuam meam reputabo'. Qua dicente, eum oblivioni traditurum, ipse ecclesiam digito demonstrans, dixit, hanc fore notam memorandi. Quid plura?.... Postea Mediolanenses velut ab inicio subigens, ad hoc eos coegit, ut, quia monetam ejus in metallis contemserant, quidquid veteris corii de bursis vel ocreis habere (-i?) potuit, solummodo impresso numismate, argentum inde ab ipsis emi paterentur. Quibus sic humiliatis, denuo in hanc Galliam reflexit iter. In cujus absentia ubique terrarum cis Alpes pace turbata, violentie et fraudes publice subintraverant. Quanto citius itaque reditus ejus innotuit, ita quisque cum alio stabili fide concordavit, ut nihil rex ad judicandum inveniret. Intuens autem ecclesiam prefatam, memorque mulieris, hanc sibi presentari et querimoniam suam prosequi destinavit. Illa autem, que statim post accusationem factam raptori suo legitime juncta per ipsum filios genuerat, modo de ipso nil nisi bonum asserebat. Econtra rex affirmabat per barbam Ottonis — quod suum jurasse fuit —, raptorem prejudicatum de illa sua bipenni sapere debere. Ilico petitionem inplevit non volentis. Benefecit invite, judicavit ingrate.

Der Annalista hat offenbar nur einzelne Stücke einer zusammengehörigen Erzählung aufgenommen, welche die Ann. Palid. vollständig, wenn auch vertheilt unter mehrere Jahre, geben. Soweit aber die Uebereinstimmung reicht, ist sie eine so gut wie wörtliche.

Das hier dargelegte Verhältniß zwischen dem Ann. S. und den A. Pal. ist übrigens an sich nicht streitig. Es musste nur als völlig unzweifelhaft sicher gestellt werden, da es von wesentlicher Bedeutung ist



für die Würdigung der von beiden benutzten Werke und die Beurtheilung derjenigen Chroniken die als zunächst verwandt erscheinen.

Es handelt sich hier vor allem um die sogenannte Sachsen- oder Reggowsche Chronik.

So viel die Forschung sich auch in neuerer Zeit mit diesem Werk beschäftigt hat, doch bleiben über den ursprünglichen Text und damit über Zeit und Ort der Abfassung bedeutende Zweifel.

Schöne, der zuletzt über das Verhältniß der verschiedenen Texte gehandelt hat (S. 1 ff. seiner Ausgabe), ist der Meinung, dass hier nur der Text des Gothaischen Codex (G.) in Betracht komme, und sucht durch eine Reihe von Beispielen zu zeigen, dass dieser den älteren und ursprünglichen Text der Chronik eben aus den A. Pal. erweitert habe, an manchen Stellen auch da wo dieselbe Nachricht nur kürzer und in etwas anderer Fassung schon vorher gegeben war. Dabei verkennt er aber nicht, dass in anderen zahlreichen Fällen die Uebereinstimmung der verschiedenen Texte eine so genaue und wörtliche ist, dass diese doch nur als Handschriften eines und desselben Werkes angesehen werden können. Der Gedanke, auf den man kommen könnte, dass G. eine von den andern Handschriften ganz verschiedene Uebersetzung aus A. Pal. enthalte, bleibt ihm fern, und wäre in der That auch in keiner Weise durchzuführen. Aber ebenso wenig bemerkt er auf der andern Seite, dass nicht blos zwischen G. und A. Pal. eine solche Verwandtschaft besteht, sondern vielmehr auch die andern Texte der Chronik eine solche in ausgedehntem Masse zeigen.

Gerade jene sagenhaften Nachrichten über die sächsische und deutsche Geschichte begegnen auch hier. Ich gebe die oben angeführte Nachricht aus der Geschichte Ottos (nach Schönes Ausgabe S. 32):

De koninc Otte voir do mit groten her zû Lanbarden inde gewan Meilain, inde slûg da penninge, de heissen Otteline; do de koninc danne quam, si verworpen eme zû lastere sine mûnze. De koninc voir ever weder, in dwanc si darzû, dat si van aldeme ledere penninge geven inde nemen mûysten. Do quam eyne vrauwe vor in, inde clade eme over eynen man, de si genoytzoget hadde. De koninc sede: 'Als ig



wederkome, so wil ig dir richten'. De vrouwe sprag: 'Here, du vergissis'. De koninc wisde an eyne kirge mit siner hant inde sprag: 'Dise kirge si din orkûnde'.

Später:

Do quam de koninc Otte up deme wege zû der kirgen, de he deme wive hadde gewist, dat he ir richten wolde umbe de noit; de koninc heis dat wif holen inde hies si clagen; si sade: 'Here, he is nu min (man) zer e, ig hain bi eme leve kindere'. Der koninc sprach do: 'Su mer Otten bart — also swor he —, he muys mine barden smachen'. Also richte he deme wive weder eren wille.

Die Uebereinstimmung ist genau genug, wenn man es auch keine förmliche Uebersetzung nennen kann. Der Zusammenhang freilich in dem beide die Erzählung geben ist ein ganz verschiedener. Ann. P. schalten zwischen die beiden Theile nur ganz kurz aus Ekkehard ein, wie Otto der Adalheid wegen nach Italien zog, in S. ist es der Zug zur Kaiserkrönung, und verschiedenes anderes wird dazwischen berichtet.

Ein gleiches Verhältniß zeigt sich auch in solchen Stellen, wo an eine Benutzung jener älteren den A. Pal. wie dem Ann. S. zu Grunde liegenden Quelle kaum zu denken ist.

A. Pal. (923) S. 60.

Sanguis Domini venit in Augiam insulam ille qui profluxit, cum secundo in imagine sua a Judeis priora pateretur. Hujus rei veritas sic se habet. In provincia Sidonis est civitas opulentissima nomine Beritus, in qua Salvatoris nostri icona non multo post passionem ejus ad derisionem ipsius a quibusdam Judeis ridiculose crucifixa, produxit sanguinem et aquam; unde multi eorum in vero Crucifixo credentes baptizati sunt. Quicumque etiam ex stilla icone peruncti sunt, a quacunque detinebantur infirmitate, Christi virtute sani reddebantur.

Sachs. (ed. Schöne S. 29).

In den selven ziden quam Godes bloit in dat cloister zû Ouwe in deme Bodemse. Dat geschag alsus. De Joden cruzegeden eyn bilde, unsme heren Jesu Christo zû spotte; us deme bilde vlois bloit inde waser. De Juden, de dat sagen, de worden alle christen. Von deme blode geschag zeigen vele.

Nur der erste Satz in A. Pal. ist aus Ekkehard cod. E. oder Sigebert entlehnt. Das Uebrige ein Zusatz, vielleicht aus Sigebert 765 excerpiert: hier aber in beiden Werken offenbar nicht unabhängig von einander eingeschaltet.



A. Pal. geben 1027 eine Geschichte von dem König Knud von Dänemark und England, deren Quelle wenigstens mit Sicherheit nicht nachgewiesen werden kann. Auch sie kehrt, nur abgekürzt, in S. wieder.

Auch Nachrichten die den A. Pal. wenigstens im Ausdruck ganz eigenthümlich erscheinen finden sich in S.

A. Pal. (1080) S. 70.

Denuo igitur Heinrico regi congressus  
Milsin juxta fluvium Elsteram, manu trun-  
catus est.

S. (Schöne S. 43).

In den ziden wart eyn ander volcwich  
tûschen deme koninge Henrige in deme  
koninge Rodolfe zû Milsen up der Elstere,  
da wart segelois de koninc Rodolf, eme  
wart ûyg sine hant afgeslagen.

Noch grösser, auch in den aus den Rosenfelder Annalen abgeschriebenen Stellen (z. B. 1102 über dies Kloster) und in den nach Pöhlde selbst gehörigen Nachrichten (selbst ein Zusatz, der wahrscheinlich erst später in dem Kloster gemacht ist und sich auf Mitglieder desselben bezieht, findet sich hier wieder, Pertz SS. XVI, S. 86 N.) ist überall die Uebereinstimmung von G.

Massmann hat sich über das Verhältniss dieses Textes zu den andern nicht näher ausgesprochen; er folgt aber im wesentlichen einer Classe von Handschriften die eine kürzere Fassung haben, und giebt die Abweichungen von G. theils in den Anmerkungen, theils (S. 522 ff.) als grössere Einschaltungen. Noch bestimmter behaupten Pfeiffer (Untersuchungen über die Repegowische Chronik 1854. S. 8) und Schöne (S. 3—8), der Text von G. beruhe auf einer Umarbeitung, und sei um des willen bei der Frage nach dem ursprünglichen Text auszuscheiden. Der letzte hält ausserdem einen noch wesentlich kürzeren Text als den der von Massmann vorzugsweise benutzten Bremer Handschrift für den ursprünglichen, den er aus einem Berliner Codex (Nr. 284) entlehnt (B.).

Schon die Resultate der hier angestellten Vergleichen müssen dagegen bedenklich machen. Das ursprüngliche Werk und die spätere Umarbeitung haben beide dieselbe Quelle benutzt, die sogenannte Umarbeitung nur vollständiger und getreuer. An und für sich hat das gewiss geringe Wahrscheinlichkeit für sich.



Vergleicht man weiter die von Schöne gemachten Zusammenstellungen, so weisen diese auf ein ganz anderes Verhältniß hin, als derselbe annimmt. Der kürzere Text erscheint nirgends als Original, sondern als Auszug. Bei der entgegengesetzten Annahme müsste man annehmen, dass der Autor der längeren Erzählung, der meist eben den A. Pal. folgt, doch aus der kürzeren einzelne Worte und Sätze beibehalten und seiner Uebersetzung eingeschaltet hat.

A. Pal. (1119) S. 76.	Text G. (nach Schöne).	Kurzer Text (B.) (Sch. S. 54).
<p>Discendente igitur cesare, Romani penitentia ducti, Calixtum devote revocaverunt, captivantes Burdinum, qui confugerat Suderen. Hunc itaque nudum inposuerunt ex adverso super camelum, quod animal est despectivum. Sed et pueri veluti dementia vexatum cum luto insequentes clamabant: 'Ecce papa, ecce papa'. Est autem quedam abbacia que dicitur Cavea in montanis, ubi sol aditum non habet, carcer domni pape, artus videlicet locus, unde nullus egredi possit nisi permissus. In hanc igitur caveam missus est Burdinus, et ibi mansit usque ad tempus Lotharii, quem in expedicione in Siciliam videre Innocentius permisit.</p>	<p>Do de keiser dannen vor, de Romere beroveden, dat se koren hadden Burdinum, unde loden to Rome Calixtum, unde viengen Burdinum, de was untvlon to Suders. Dissen selven satten se uppen enen camelesel, naket unde rukkelingen; dit dêr is versmahet. De kindere, also se dovendich weren, worpen ene mit deme hore, unde deden ime grot ungemac; se repen: 'Seht, dit is de paves, dit is de paves'. It is ene abbedie diu het Cavea, di is an eneme gebirge, dar di sunne nimmer tokomen ne mach, en vil enge jegenode, dannen neman utkomen ne mach, men ne lat ene darut; dat het des paveses carcer. In de selven hole wart gesant Burdinus, dar was he inne wante an de tit Lotharii, den let ene sehn paves Innocencius, do he de herevard vor in Siciliam.</p>	<p>De keiser voir do van Rome; de Romere veingen sinen paves, inde satten in nacht up eynen esel, inde zogen in schentlich durg de strase; de kindere worpen in alle mit deme hore. He wart versant in Caveam, dat is des paves kerker.</p>



Welcher Text hier der ursprüngliche ist, kann, glaube ich, keinen Augenblick zweifelhaft sein. Unmöglich lässt sich annehmen, dass G. aus B. unter Benutzung von A. Pal. gemacht sei, ebenso wenig dass G. und B. unabhängig von einander aus A. Pal. geflossen. Die letzten Worte in B. sind ganz unverständlich, wenn man nicht das Original zu Rathe zieht.

Uebrigens hat, wie früher Lappenberg<sup>1</sup>, neuerdings auch Holtzmann, in einer Anzeige von Schönes Buch (Heidelb. Jahrb. 1860. H. 3, S. 195 ff.) sich mit überzeugenden Gründen für das höhere Alter und die Ursprünglichkeit des Textes G. erklärt<sup>2</sup>. Er führt das ergötzliche Beispiel an, wo alle abgekürzten Texte sagen: De Ungeren verdreven bi den ziden eren koninc Peter inde satten in in einen oven; G.: satten enen Oven; aus A. Pal.: Ungarii quendam Ovonem in regem eligentes, Petrum repulerunt<sup>3</sup>. Auch hat er schon hervorgehoben, wie dieser Text in der Hauptsache als eine Uebersetzung oder Bearbeitung der A. Pal. angesehen werden müsse.

Ohne darauf Rücksicht zu nehmen, macht Giesebrecht (auch in der neuen Auflage) eine ganz andere Ansicht geltend.

Das der Regowschen (Sachsen-) Chronik zu Grunde liegende lateinische Original soll nicht in den A. Pal., sondern vielmehr in der Weltchronik einer Königsberger Handschrift<sup>4</sup> erhalten sein: da der Text dieser mit dem von Schöne als die älteste Gestalt jenes enthaltend angesehenen Berliner Codex zunächst übereinstimmt, so sei damit ein

1) Archiv VI, S. 383 in Beziehung auf die hier beschriebene Bremer Handschrift.

2) Ueber eine Stelle in den späteren Jahren, wo G. offenbar auch den älteren Text hat, s. Ficker, Ueber die Entstehungszeit des Sachsenspiegels S. 79. — Dass Berl. Nr. 284 einen abgekürzten Text gebe, nimmt auch Winkelmann, Friedrich II. S. 18, an, freilich ohne Schönes Arbeit zu kennen.

3) Aehnliche Misverständnisse oder Entstellungen sind Schöne S. 29: 'den schacz van deme bischdome' (statt 'sat, satz', Besetzung); S. 30 'Meran' statt 'Merhern' (wie nur eine Handschrift), 'Elve' statt 'Elm' u. s. w.

4) Hr. Dr. Arndt in Berlin hat seitdem eine zweite in mancher Beziehung bessere Handschrift in Danzig aufgefunden. Ich verdanke ihm und Hrn. Prof. W. Nitzsch in Königsberg die Abschrift der auf K. Heinrich I. bezüglichen Abschnitte.



Beleg mehr für die Richtigkeit auch seiner Ausführung gewonnen. Die zu Grunde liegende ältere Weltchronik soll dann, wie oben bemerkt, mit den A. Pal. und dem Ann. S. aus derselben Quelle geschöpft haben, die als eine ältere lateinische Aufzeichnung namentlich jener sagenhaften Nachrichten gedacht wird.

Bei dieser Annahme fällt es zunächst auf, dass der sprachliche Ausdruck in A. Pal. und W. (Weltchronik) niemals derselbe ist, dieselben Dinge immer mit andern Worten erzählt werden. Giesebrecht hat dies wohl erkannt und selbst hervorgehoben, A. Pal. und Ann. S. hätten ihre Vorlage wörtlich wiederholt, W. den Ausdruck vielfach in freier Weise umgestaltet. Es geht aber so weit, dass eigentlich nie dieselben Worte beibehalten, sondern wie absichtlich immer andere Ausdrücke künstlich gewählt sein müssten. Man vergleiche nur in der Geschichte Heinrich I.

A. Pal. S. 62.  
Tunc cesar, accersitis Ungarorum nunciis, canem brevem et spissum, auribus et cauda decurtatis, per ipsos Ungaros transmisit, et ut deferrent sacramento constrinxit.

Econtra imperator vires pretemtans, 12 tantum milia virorum recensuit; qui et ipsi tandem ad 4 vix milia secum permanserunt.

W.  
Rex Henricus destinavit eo tempore regi Ungarorum molosum spissum, orbatum auribus et habentem curtam caudam, adjurans Ungaros, qui censum deferre debebant, ut latrantem suo regi presentarent.

Cesar Henricus 12 milia pugnatorum congregavit; quorum quidam metu mortis terri derelinquentes ipsum recesserunt usque ad 4 milia.

Ich wüsste kein Beispiel aus der historischen Literatur des Mittelalters, wo ein solches Verfahren beobachtet wäre. Ich muss es geradezu für unmöglich erklären, dass so verschiedene Formen der Erzählung aus einer und derselben Vorlage hervorgegangen sind.

Dazu kommt, dass sich in der Weltchronik nicht bloß solche Nachrichten welche auf jene eigenthümliche sächsische Aufzeichnung als Quelle hinweisen, sondern auch andere, offenbar ganz verschiedenen Ursprungs finden, vieles was auf Ekkehard zurückgeht, aber auch anderes was wieder diesem gänzlich fremd ist, wie z. B. die vorher angeführte Erzählung von dem König Knud. Ja man muss sagen, dass in den Abschnitten von W. die bisher bekannt geworden sind eben nur solches



wiederkehrt, was, nur mit anderen Worten, auch in A. Pal. enthalten ist. Man kommt auch nicht damit aus anzunehmen, dieselben Quellen hätten beiden Werken das Material geliefert: es wäre mehr als wunderbar, wenn zwei Autoren unabhängig von einander so ganz dieselben Nachrichten compiliert hätten. Was Giesebrecht geltend macht, die Zusammenstellung sei mannigfach eine andere, ist wohl richtig, aber von geringem Belang; das andere aber, dass in W. keine sichere Spur von der Benutzung der Ann. Rosenfeldenses, die in den A. Pal. ausgeschrieben sind, sich nachweisen lasse, erklärt sich daraus, dass W. in den betreffenden Abschnitten viel kürzer in der Fassung ist als A. Pal. und das übergeht was aus jenen geflossen ist. Ueberhaupt aber braucht man nur die bei Giesebrecht abgedruckten Abschnitte über Heinrich II., Konrad II. und Heinrich III. zu lesen, um sich zu überzeugen, dass hier eine spätere Arbeit vorliegt, die keinerlei Anspruch machen kann, als eine im wesentlichen treue Wiedergabe einer im Anfang des 12ten Jahrhunderts gemachten Aufzeichnung zu gelten. Auch die Sprache hat etwas Ungewöhnliches, dem Ausdruck und Styl dieser Zeit Fremdartiges an sich.

Vor allem wichtig ist aber das Verhältniß zu der Sachsen-Chronik, oder wie wir nun sagen müssen, der kürzeren Recension derselben. Ist die Verwandtschaft mit A. Pal. gross, so hier sehr viel grösser: es entsprechen sich in der That Satz für Satz, fast Wort für Wort. Eben darum meint Giesebrecht hier die Quelle von S., das lateinische diesem zu Grunde liegende Original gefunden zu haben. Und hat er Recht, so sinkt allerdings S. zu einer Arbeit fast ohne allen historischen und literarischen Werth herab.

Dem gegenüber muss man aber gleich geltend machen, dass S. durch lebendige Schilderung, durch geschickten und kräftigen Ausdruck im einzelnen den günstigsten Eindruck macht: es zeigt sich nichts von Steifheit und Ungelenkigkeit der Sprache, wie sie bei einer blossen Uebersetzung so leicht sich findet.

Und vergleicht man dann näher S. und W., so kann freilich kein Zweifel über den engsten Zusammenhang der beiden Arbeiten obwalten:



es ist überall dieselbe Erzählung einmal deutsch, das andere Mal lateinisch. Aber nicht blos alle Vorzüge sind auf Seiten des deutschen Textes; auch bestimmte Stellen weisen auf das deutlichste darauf hin, dass dieser das Original ist. Ich führe diejenige zuerst an, die mir die vorher schon gehegte Vermuthung zur Gewissheit machte.

A. Pal. (923).	S. (Schöne S. 29).	W.
Sanguis Domini venit in Augiam insulam.	In den selven ziden quam Godes bloit in dat cloister zu Ouwe in deme Bodensee (M.: to Owe in den Bodensee).	Eodem tempore pervenit sanguis Domini in claustrum Owe in Botensee.

Wer hier übersetzt hat, kann gewiss keinen Augenblick zweifelhaft sein. — Ganz unverständlich ist in W.: Item rex mandavit, ut inter fratres senior expeditionem intraret. Hoc deinceps pro jure habitum est. In S. heisst es: De koninc geboit do (de koning bot oc, Massm.), dat de elste broder in dat her voire; dat se dat herwede nemen, dat wart do recht. Der Ausdruck in W.: 'ut nonus vir de singulis territoriis in civitates suas proficiscerentur' ist aus der lateinischen Quelle gar nicht erklärlich, während es wohl aus dem Deutschen: 'dat de negende man van deme lande in de stede vore' als Erläuterung werden konnte.

In den von Giesebrecht bekannt gemachten Abschnitten weist ebenfalls manches bestimmt genug auf dies Verhältnis hin. So die offenbar deutschen Formen 'Hildensem' und 'Einstete' (für: 'Eihstete'), die Wendungen: 'Rudolfus rex misit regnum suum Henrico cesari', 'in regem promissus est', die sich als Uebersetzung aus dem Deutschen erklären. Ebenso sind die Worte: 'et laycis magnum feodum' in einer Uebersetzung des 13ten Jahrhunderts begreiflich, während sie in einem selbständigen Werk aus dem 12ten etwas Auffallendes haben müssten. Von durchschlagender Bedeutung ist weiter die oben (S. 11) angeführte Stelle über den König Ovo von Ungern. Wie die früher schon bekannte lateinische Uebersetzung von S. (bei Mencken) wiedergibt: in fornacem retruserunt, sagt diese: Eodem tempore Ungari Petrum regem suum repulerunt, ponentes (petentes, unrichtig der Danziger Codex) ipsum in



clibanum. Das Misverständnis des abgekürzten deutschen Textes ist dergestalt in beide Uebersetzungen gleichmässig übergegangen. — Und fast unmittelbar daneben steht das ganz unverständliche 'inter montes Parthos', entstanden aus dem deutschen 'in deme Bardengebirge, Bardenberge', in S. Uebersetzung des bekannten Ortsnamens Mons Bardonis. Solchen Stellen gegenüber von einem originalen lateinischen Text zu sprechen, ist ganz unmöglich.

Giesebrecht hat gleichwohl mit Rücksicht auf andere Stellen sich dafür erklärt. Was er aber anführt scheint mir in keiner Weise darzutun was er will.

W.		S. (nach Massmann).
Hic primus ductus superbia carceres et bogas et exilium adinvenit.	He vant aller erst dor sinen homot kerkeren unde boien unde helden.	

'Boie' ist ein bekanntes mitteldeutsches Wort, das an dieser Stelle durchaus nicht aus dem mittellateinischen 'bogae' entstanden zu sein braucht: vielmehr ist es in der lateinischen Uebersetzung aus dem Deutschen beibehalten, während die zu Grunde liegende Stelle der A. Pal. hat: Iste primus excogitavit vincula, taureas, fustes, laminas, carceres, compedes, exilia, metalla.

W.		S.
Arrepto cruore suo rursum projecit, dicens: 'Vicisti Galylee'. Taliter Jesum Christum appellavit.	Nam sin blot unde warp it up unde rep: 'Vicisti Galilee'; dat quit: du hevest gesegit Galilee: also het he Jesum Cristum.	

Es kann nicht auffallen, dass eine lateinische Rückübersetzung des deutschen Textes den erklärenden Zwischensatz wegliess. Die A. Pal., welche auch hier zur Vergleichung nicht fehlen, sagen:

sanguinem de vulnere prorumpentem fertur manu excepisse, eoque in aerem jactato dixisse: 'Vicisti Galilee, vicisti'.

Der von Giesebrecht zur Vergleichung herangezogene früher von Menken, später auch von Massmann herausgegebene andere lateinische Text kommt an sich gar nicht in Betracht. Dass es eben nur eine Uebersetzung des deutschen sei, ward in den Jahrbüchern Heinrich I. Erste Bearb. S. 182 N. 1, bemerkt. Massmann hat es später weitläufig dargethan — auch der benutzte Text scheint sich nachweisen zu lassen;



s. die Beilage —, und jetzt zweifelt niemand daran, während ältere Forscher auf diese lateinische Fassung nicht geringes Gewicht legen zu müssen glaubten, aber darum überall zu keiner Einsicht in das Verhältnis der verschiedenen Quellen zu einander kamen. Es ist dasselbe was sich jetzt wiederholt: wir besitzen nun eine zweite, von der andern durchaus unabhängige (zum Theil wohl abgekürzte) Uebersetzung, die ebenfalls eine Zeit lang Zweifel über den Zusammenhang der unter sich verwandten Werke erregt hat. Die neue Bearbeitung jener Jahrbücher gab den Anlass, auch diese auf ihre wahre Bedeutung zurückzuführen.

Giesebrecht macht noch eine allerdings merkwürdige Stelle geltend.

W.	Hec fragilitas duravit usque ad primum cesarem Henricum de Saxonia, qui liberavit imperium ab hoc tributo et gloriose sublimavit, insuper et filius suus Otto imperator usque ad cesarem Henricum, qui repulit patrem suum. Hec omnia plenius in hoc libro subscribuntur.	S. (Schöne S. 26). De krankheit werde bis an den eirsten keiser Henrige van Sassen, de erwerde sig den Ungeren inde hogede wal dat rige, inde ûyg sin sûn, keiser Otte, bis an den keiser Henrich, de sinen vader verdreif, dat sall man allit vinden nog geschreven in desen bûche.
----	---	---

Derselbe meint, die Worte müssten einem Werke entlehnt sein, das mit Heinrich V. abschloss, und stammten augenscheinlich aus derselben Quelle, welche gerade ebenso weit in der Königsberger Weltchronik abgeschrieben ist. Aber die Worte — die übrigens offenbar auch wieder in dem deutschen Text viel mehr einen originalen Charakter an sich tragen als in der lateinischen Fassung — enthalten gar nicht was darin gefunden wird: sie sagen einfach, dass bis zur Verlassung Heinrich IV. durch seinen Sohn Heinrich V. das Reich durch die Kaiser erhöht sei: in jenem Zeitpunkt schien dem Autor, wie auch wohl noch uns, ein Umschwung in den deutschen Dingen eingetreten zu sein, den er so hervorhob. Und dem entsprechend schreibt derselbe, wo er später diese Ereignisse zu berichten hat (Schöne S. 50): Dese kûr inverwan dat rige nummer me, id was offenbair weder Got etc. Die Bemerkung ist aber S. eigenthümlich, nicht aus A. Pal. herüber genommen.

Giesebrecht bringt hiermit in Verbindung, dass überhaupt nur bis



Heinrich V. die Weltchronik diesen Charakter zeigt, von da an einfach der Text des Martinus Polonus folgt. Der Grund, weshalb der Compilator hier zu einer Abschrift des späteren Werkes überging, ist natürlich nicht zu bestimmen. Da aber in S. nachher wie vorher die Verwandtschaft mit A. Pal. fort dauert, auch in der kürzeren Fassung, so ergibt sich daraus nur aufs neue, dass diese, und nicht eine ihm zu Grunde liegende ältere Quelle hier benutzt worden ist<sup>1</sup>.

Kann dergestalt über den Charakter von W. kein Zweifel sein, so stellt sich jetzt das Verhältnis der hier zunächst untersuchten Werke wesentlich anders, als zuletzt angenommen ist. Die Weltchronik ist eine (selbst wohl hie und da noch abgekürzte) Bearbeitung der kürzeren Fassung der Sachsenchronik; diese ein Auszug des ausführlichen Textes, wie er in der Gothaer und andern Handschriften vorliegt (Lüneburger Chronik); dieser wieder in der Hauptsache aus den Ann. Palidenses abgeleitet.

Das Verhältnis, welches hier dargelegt ist, hindert freilich nicht, dass der Autor der Sachsenchronik mit einer gewissen Freiheit seine Quelle benutzte, hie und da abkürzte, in andern Fällen auch manches zufügte und ergänzte.

Solche Abweichungen sind z. B. in der Geschichte K. Heinrich I. die Angabe über das dem H. Arnulf von Baiern eingeräumte Recht über die Bischöfe, aus Ekkehard, aber mit dem weiteren Zusatz (Massmann S. 290): 'Dar van hevet de hertoge van Beieren sinen hof unde bot in den vorsten an sineme lande'; der Ausdruck 'Dudesch Burgundenland' (so ist zu lesen) statt 'Suevie provincie pars' für das was Heinrich dem Rudolf von Burgund als Preis für die heilige Lanze zugestanden haben soll; ebenda die weitere Bemerkung, dass dies eben die Lanze sei welche mit dem Kreuz und der Krone das Reich ehre; dann die Angabe

1) Eine Historia imperatorum bis Heinrich V. in Wien, Hist. prof. 686, hat mit diesen Werken überall nichts zu thun; sie ist gedruckt SS. X, S. 136.



über die Sarracenen: 'de van Affrica hadden gewonnen Siciliam, Calabriam unde Pulle', die so weder in den A. Pal. noch bei Ekkehard, Sigebert oder Ann. S. sich findet<sup>1</sup>; weiter die Erzählung über Heinrichs Aufenthalt in Werla beim Einfall der Ungarn, über den Frieden und die nachfolgenden Einrichtungen, meist wie Ekkehard, aber mit dem eigenthümlichen Zusatz über die Verpflichtung des ältesten Sohnes zum Kriegsdienst und die Einführung des Heergewätes; ebenso die Eroberung Brandenburgs, Böhmens und Mährens; die Stiftung Ringelheims durch die Brüder (wie hier verstanden ist) der Mathilde. Die Bemerkung dagegen, welche der Erzählung von der Designation Ottos zum Nachfolger Heinrichs beigefügt ist: 'Dat was torn sineme brodere Hinrike', kann auf einen in der Ausgabe der A. Pal. übergangenen Zusatz zurückgeführt werden<sup>2</sup>.

Wären die Abweichungen überall von solcher Bedeutung, so würde der selbständige Werth der Chronik grösser sein, als er sich jetzt herausstellt. Doch fehlt es auch später nicht an eigenthümlichen Nachrichten, unter denen sich besonders die hervorheben, welche auf niedersächsische Verhältnisse sich beziehen, wie die Stelle (Schöne S. 33), wo die 'cronica Wilhelmi van deme lande over Elve' citirt ist, die Erzählung von der Stiftung des neuen Herzogthums Sachsen für Hermann Billung, und anderes was seine Nachfolger, ihr Besitzthum Lüneburg und das hier begründete Kloster S. Michaelis betrifft und Eccard den Anlass gab den von ihm herausgegebenen Text als *Chronicon Luneburgicum* zu bezeichnen.

Eben dies ist den A. Pal. durchaus fremd, entspricht dagegen im wesentlichen dem was das *Chronicon S. Michaelis Luneburgicum* (Wedekind, Noten I, S. 405 ff.) enthält.

1) Die lateinischen Formen, welche man schon früher geltend gemacht hat um ein lateinisches Original wahrscheinlich zu machen, sind übrigens nicht immer aus A. Pal.: so sagen diese 924: *se heresim Simoniacam de regno suo eradicatum*; G.: *dat he Simoniacos alle wolde vorstoten*.

2) S. Jahrbücher d. D. Reichs unter K. Heinrich I. Zweite Bearb. S. 178 N. 1.



Chron. S. Mich.

Hic construxit civitatem Magetheburg et archiepiscopatum ejusdem urbis. Hic primus fecit ducatum Saxonie, quod est circa Albiam. Alio ducatu manente circa Werram fluvium, quod Widikindus dux Saxonum, qui diu contra Carolum imperatorem multa prelia gessit, successoribus suis reliquit, de cujus genere idem imperator Otto natus fuit. Idem etiam imperator cum de Ungaris, qui Teutonium multis annis expugnauerant, esset triumphator gloriosus, terram circa partes Albie inferiores, quarum metropolis est Hamburg, multis preliis a paganis adquisitam, Hermanno, viro egregio, filio comitis Billingi, liberaliter commisit, et eum consilio principum in ducatus principatum primus promovit. Iste Hermannus primus castrum Luneburg construxit, et cenobium in honore S. Michahelis, quod ipse multis prediis et ornamentis ditavit.

S. cod. G. (Schöne S. 33).

De koninc Otto karde do wider to Sassen unde buwede Maideburch up der Elven stat, unde stichte dar en erzebischopdom van sime eigene unde oc van des riches orbore, unde hoged it sere. He ward do mit den vorsten to rade, dat he dat nidere lant bi der Elve, dar dat bischopdom inne lach to Hamborch, makede to enen hertogdome, dat dat hertogdom bi der Wesere dannoch ganz were, dat gewesen hadde des hertogen Widekindes van Sassen, de wider der koning Karle so lange orloget hadde, dat he geervet hadde sinen nakomelingen, van des geslechte koning Otto selve geboren was. Dat hertogdom unde dat lant bi der Elve gaf de koning Otte eneme edelen manne, de was geheten Herman, de was sone enes edelen mannes greven Billinges, unde hogede ene in deme rike mit groten vlite. Dese hertoge Herman buwede do Luneborch unde stichte dar en kloster uppe an de ere sancti Mychahelis unde gaf dar in vorwerke unde hove unde cyrede it mit vlite mit maneger hande cyrode.

Nur muss der Text dem S. folgt hie und da reicher gewesen sein. Der Satz z. B. (Schöne S. 34): 'De rode keiser Otto gaf in dat selve kloster enen toln van der sulten, unde stadedede ene mit siner hantveste' steht in dem gedruckten nicht; ebenso nicht S. 37: 'Mekelenborch dat silve; nunnen de dar weren de let he Godde to lasteren uneren'. Dagegen die Ausführung (Schöne S. 55), wo es heisst: 'Hir wille wi laten de cronica unde seggen van irme slechte', und dann zusammenhängend von den Töchtern und Nachkommen des H. Magnus von Sachsen die Rede ist, findet sich wesentlich so schon in der Quelle. Und mit den Worten: 'Nu van we wider an de cronica' wird zunächst auch nur ihre Erzählung wiedergegeben. Aus dem aber was das Chronicon S. Michaelis weiter



über Friedrich I. und Heinrich den Löwen bringt, ist mir in der ausführlicheren Erzählung von G. keine Entlehnung aufgestossen, sei es, dass es dort ein späterer Zusatz ist oder der Autor hier andere Quellen vorzog.

Es ist bisher nicht bekannt, ob diese Stellen sich in allen mit G. verwandten, zu der ersten Recension von S. gehörigen Handschriften finden. Eine, die ich näher untersucht, Wolf. Aug. 44, 19, hat sie, und wahrscheinlich werden auch die andern sie enthalten. Wäre es nicht der Fall, so möchte man geneigt sein<sup>1</sup>, sie am ehesten als einen Zusatz zu dem ursprünglichen Werk zu betrachten, ebenso wie einige Einschaltungen der früheren Theile die auf die Kaiserchronik zurückgehen.

Der Text einer Bremer und zweiten Berliner Handschrift (Nr. 129), die gerade diese Lüneburger Nachrichten weglassen, aber auch sonst bedeutend abkürzen, hat keinen Anspruch eine solche ursprüngliche Fassung darzustellen. Von ihm gilt in der Hauptsache dasselbe was von den weiter abgekürzten anderen Handschriften vorher gesagt ist.

Eine vollständige Untersuchung der verschiedenen Texte und ihres Verhältnisses zu einander so wie eine Entscheidung der immer noch nicht genügend gelösten Fragen nach der Zeit der Abfassung und dem Autor liegt ausserhalb der Aufgabe welche diese Abhandlung sich gestellt hat. Doch hat die Benutzung mehrerer bis dahin nicht ausreichend untersuchter Handschriften aus den Bibliotheken zu Wolfenbüttel und München dazu geführt, in der Beilage wenigstens einige Beiträge zur genaueren Bestimmung der verschiedenen Recensionen zu geben. Und auf die Zeit der ersten Abfassung kommt es auch für diese Untersuchung wesentlich an.

Die Handschriften<sup>2</sup> geben hierüber nur eine wenig befriedigende

1) Anders Holtzmann a. a. O. S. 198. Es ist aber doch nicht richtig, wenn er sagt, dass auch im Folgenden im gemeinen Text Lüneburg besonders hervortrete, und daraus schliesst, dass auch jene Stücke dem ursprünglichen Werk angehört haben möchten. Die Einschaltungen aus der Kaiserchronik sieht auch er als fremdartig an.

2) Nur auf diese stützt sich Pfeiffer S. 26.



Auskunft. Gerade die welche den offenbar älteren Text haben gehen zum Theil weiter als andere denen ein späterer Ursprung beigelegt werden muss (s. die Beilage). Aus ihnen wird man höchstens entnehmen können, dass das Werk vor dem Tode Friedrich II. entstanden.

Ficker hat neuerdings eine Abfassung vor dem Jahr 1232 wahrscheinlich zu machen gesucht (Ueber die Entstehungszeit des Sachsen- spiegels S. 75 ff.), und wenigstens darin hat er gewiss Recht, wenn er den Text, welcher eine in diesem Jahr geschehene Bestätigung von Bremen erwähnt, für jünger hält als den abweichenden in G. Aber seine Auseinandersetzung bezieht sich überhaupt nur auf die späteren Theile und schliesst eine noch ältere Abfassung des Vorhergehenden nicht aus. Für eine solche scheint aber mehreres sehr entschieden zu sprechen.

Ich mache in dieser Beziehung einige Stellen geltend, die schon Pfeiffer (S. 27) hervorgehoben, aber in ihrer Bedeutung nicht erkannt hat. Von besonderem Gewicht ist (Massmann S. 348): 'Van sime (Wilhelms des Eroberers) slechte sint noch de koninge van Engellant. Darvan hebbet se noch Normandie'. So konnte nach der Eroberung der Normandie durch Philipp August im J. 1204 und vollends nach dem Frieden von 1214, der das Land an Frankreich aufgab, unmöglich geschrieben werden. In den auch hier benutzten A. Pal. finden sich die Worte nicht. — Aehnlich ist die Stelle (Massmann S. 364): 'De silve vrowe Mechtild orlogede weder den keiser Hinrike, se gaf oc ere lant sente Petere to Rome weder des keiseres willen: umme dat silve lant stridet noch de keisere unde de paveze. it is oc vrowen Mechtilde lant geheten'. Die Bemerkung passt nicht wohl nach den Verzichten die Friedrich II. in den Jahren 1213—1221 wiederholt ausgesprochen: selbst für die späteren Zeiten des Kaisers tritt der Streit hierüber nicht wieder bedeutender hervor. — Zweifelhafter ist eine dritte Stelle (Massmann S. 343): 'weder de van Normandie, de sic des landes to Cecilien unde to Pulle underwunden hadden, also se noch hebbet'. Cohn (De rebus inter Henricum VI. imp. et Henricum Leonem actis S. 28) ist der Meinung, die Worte könnten nicht nach dem Ausgang des Normannischen Königshauses,



d. h. 1189 oder allenfalls 1194, geschrieben sein<sup>1</sup>. Doch halte ich es wenigstens für möglich, dass der Autor auch nach dem Uebergang des Normannischen Reichs auf die Staufer so sagte, obschon es später, wo davon die Rede ist, heisst (Massmann S. 444): 'he (Kaiser Heinrich VI.) vor aver to Pulle weder unde gewan dat unde gewan Sicilie unde Calabre'.

Halten wir uns auch nur an die zwei anderen Stellen, so muss allerdings eine Abfassung vor der Erhebung Friedrich II. angenommen werden. Und dem entspricht es, wenn schon im J. 1216 die Benutzung eines Theils dieser Arbeit wahrscheinlich gemacht werden kann; worauf nachher zurückzukommen ist<sup>2</sup>.

Hiermit würde freilich in Widerspruch stehen, wenn, wie mehrere gemeint haben, eine Benutzung des Sachsenspiegels in der Chronik angenommen werden müsste. An einer Stelle, wo von der Verurtheilung Heinrich des Löwen die Rede ist (Massmann S. 427), zeigt sich eine solche Uebereinstimmung mit Sachsensp. I, 38, 2, dass an eine Benutzung des einen durch den andern kaum zu zweifeln ist<sup>3</sup>. Wer aber hier

1) Ihm schliesst sich Winkelmann, Friedrich II. S. 16 (wo durch Druckfehler 1294 steht) an.

2) Ficker ist der Meinung gewesen, dass unter der im Burchard von Ursperg citierten *Chronica Romanorum* das hier besprochene Werk zu verstehen (De Heinrici VI. conatu S. 28). Dagegen hat Cohn (a. a. O. S. 26) bemerkt, dass gerade die auf jene Quelle zurückgeführte Angabe sich in keiner bekannten Recension der Sachsenchronik befindet, und die Stelle, wenn nicht eine Interpolation, auf anderen Ursprung hinweist. Bestimmte Spuren einer Benutzung lassen sich auch sonst, so viel ich sehe, nicht nachweisen, man müsste denn die Worte, die der Truchses Herzog Heinrich des Löwen (Ursperg. ed. a. 1609 S. 296: *quidam officialis*) diesem bei der Zusammenkunft mit Kaiser Friedrich gesagt haben soll, dafür in Anschlag bringen: 'Sinite, domine, ut corona imperialis veniat vobis ad pedes, quia veniet et ad caput'. Sachsenchronik ed. Massmann S. 424: 'Herre, iu is de krone komen up den vot: se sal iu wol up dat hovet komen'. Allein die andern Umstände werden verschieden erzählt.

3) Gegen die abweichende Ansicht Stobbes s. Homeyer 3. Aufl. S. 10 N. — In



den andern ausgeschrieben hat, ist schwer mit Sicherheit zu entscheiden: lässt sich auch manches dafür sagen, dass es wahrscheinlicher bei dem Chronisten als dem Verfasser des Rechtsbuches sei (Ficker S. 72), so wird man es doch keineswegs zur vollen Gewissheit erheben können: denkbarer Weise konnte der letzte aus dem bekannten und berühmten Fall des sächsischen Herzogs, wie er hier erzählt wird<sup>1</sup>, das entnehmen was über die Sache überhaupt zu sagen war<sup>2</sup>. Ist aber, wie es möglich,

der Zusammenstellung bei Massmann S. 658 ist der Text des Sachsenspiegels ungenau gegeben.

- 1) Cohn a. a. O. S. 27 hat geltend gemacht, dass das Erzählte nicht richtig, die Söhne Heinrich des Löwen nicht, wie hier berichtet, ihr Eigen verloren; und meint, der Chronist habe den allgemeinen Satz des Rechtsbuchs falsch auf diesen Fall angewandt. Allein zu Anfang ward doch das Allode allgemein genommen und erst später ein Theil zurückgegeben: die Erben haben es nur nicht nach der Vorschrift des Ssp. aus der Gewalt des Königs gezogen. Dabei verkenne ich nicht, dass der ganze Fall Heinrichs nicht so recht zu der hier angeführten Rechtsregel passt, und es wohl darnach aussieht, als wenn diese auf die Erzählung Einfluss gehabt hat. Das war aber möglich auch wenn Eikes deutscher Text noch nicht vorlag. Es ist auch hervorzuheben, dass die ganze Erzählung der Chronik von Heinrichs Verurtheilung ungenau ist.
- 2) Eine andere Stelle, in der Ficker S. 75 eine Einwirkung des Sachsenspiegels auf die Chronik annimmt, über die Herkunft der Sachsen, lässt das Verhältnis ganz unsicher.

Ssp. III, 44, 2.  
 Unse vorderen die her to lande quamen  
 unde die Doringe verdreven, die hadden in  
 Allexanders here gewesen, mit erer helpe  
 hadde he bedvungen al Asiam. Do Ale-  
 xander starf, do ne dorsten sie sik nicht  
 to dun in 'me lande durch des landes hat,  
 unde scepeden mit dren hundert kelen;  
 die verdorven alle up vier unde veftich.  
 Der selven quamen achteine to Prutzen  
 unde besaten dat; tvelve besaten Rujan;  
 vier unde tvintich quamen her to lande.  
 Do irer so vele nicht ne was, dat sie den

S. (Massm. S. 69).

(Nach Alexanders Tod).

De sine todelden sich do  
 unde tovoren in manig lant.  
 Ir quam en del to Prucen und  
 en del to Rujan. Van deme  
 silven here quamen och de Sas-  
 sen here to lande unde vor-  
 dreven och de weldigesten Do-  
 ringe unde leten de armen sit-  
 ten, dat se den acker buweden.  
 Unde buweden och borge in  
 deme lande to Sassen.



Eike selbst der erste Verfasser der Chronik, so konnte auch, wenn er damals noch nicht den Sachsenspiegel deutsch bearbeitet hatte, sei es mit Rücksicht auf den lateinischen Text desselben, oder auch unabhängig von einem solchen, der Bericht über Heinrich leicht dieselbe Fassung erhalten wie später der Satz in dem deutschen Rechtsbuch. • Denn an einen späteren Zusatz der Chronik zu denken, ist an sich kein Grund, obwohl die Fortsetzung, die uns allein vorliegt, natürlich auch mit einer Erweiterung oder sonstigen Veränderung verbunden sein konnte.

Das Ganze findet sich übrigens in grosser Uebereinstimmung auch in einer Stelle welche Henricus de Hervordia aus dem Eghardus citiert (ed. Potthast S. 161). Welches Werk der Autor in den späteren Theilen unter diesem Namen versteht, ist ungewiss: die einzelnen Fragmente weisen auf ganz verschiedenen Ursprung hin, und fast sieht es so aus, als wenn der Name manchmal ganz willkürlich gebraucht worden (Pott-

acker buwen mochten, do sie die Dorinschen herren slugen unde vordreven, do lieten sie die bure sitten ungeslagen, unde bestadeden in den acker to alsogedaneme rechte, als in noch die late hebbet; dar af quamen die late. Von den laten die sick vorwarchten an irme rechte sint komen dagewerchten.

Ssp. kann natürlich nicht aus S. sein; aber auch diese schwerlich aus jenem. Den letzten Satz hat S. selbständig, und in dem andern würde sich ohne Zweifel eine mehr wörtliche Uebereinstimmung zeigen. Gegen ein andere Darstellung im Königebuch haben beide gemeinsam 'Rujan' statt 'Beheim'; in dieser Beziehung kann aber, wenn es nicht auf eine andere Quelle zurückgeht, ebenso gut S. auf Ssp. eingewirkt haben als umgekehrt. Merkwürdig dass der Deutsche Spiegel auch Bechaim hat, und also dies vielleicht ursprünglich im Ssp. stand. Dann gehörte der Fall zu denen die Ficker S. 73 aufführt, wo die Chronik auf einige Zusätze zum Ssp. eingewirkt zu haben scheint. In den A. Pal. findet sich die ganze Nachricht nicht. — Albert v. Stade, SS. XVI, S. 311, hat den Ssp. benutzt. Eine blosse Abschrift aus Albert aber ist was ganz überflüssiger Weise neuerdings Sudendorf, Urkundenb. III, S. 270, hat abdrucken lassen.



hast S. XIV), oder man hat an ein späteres auf dem Grund des Ekkehard entstandenes compilerisches Werk zu denken (vgl. SS. VI, S. 13 N. 40). Hier ist die Uebereinstimmung mit der Sachsenchronik so gross, dass man an eine Benutzung, sei es direct, sei es durch Vermittelung eines andern Autors, nicht zweifeln kann. Allerdings sind einzelne Kölner Nachrichten eingewebt, die sich dort nicht finden. Aber ich möchte sie kaum als einen ursprünglichen Bestandtheil dieser Aufzeichnung betrachten, die durch die falsche Angabe über den Abzug Herzog Heinrichs von Mailand und die sagenhafte Erzählung über jene Zusammenkunft mit Kaiser Friedrich jedenfalls einen etwas späteren Ursprung verräth. Dies verbietet auch, an eine ältere, dem Heinrich (oder seinem Eghardus) und der Sachsenchronik gemeinsame Quelle zu denken. Und die Art und Weise wie die Worte über die Verurtheilung hier angeführt werden lässt in der That nur an eine Ableitung aus S. denken.

Ssp. I, 38, 2.	S. (ed. Massm. S. 427).	Henricus S. 161.
Die ok jar unde dach in des rikes achte sin, die delt man rechtlos, unde verdelt in egen unde len, dat len den herren ledich, dat egen in die koningliken gewalt.	In de achte belef he jar unde dach: darumme wart eme vordet echt unde recht, egene unde len, dat len al sinen herren ledich, dat egen in de koningliken walt.	Ut in vulgari Theutonico dicitur: yar unde dach, do wart he vordet echt unde recht unde len unde egen, dat len an sinen herren ledich, dat egen in des key-sers wald.

Dass Eghard übrigens beim Heinrich auch sonst die Sachsenchronik bedeute, wie man meinen könnte, wird bei Vergleichung der meisten unter diesem Namen angeführten Stellen nicht bestätigt: nur ein und das andere Citat würde sich auf diese Weise erklären lassen (z. B. 992, S. 90). Jene lateinische Weltchronik der Königsberger und Danziger Handschriften, an die man denken möchte, weil einiges unter Ekkehards Namen erscheint, das auf den in derselben benutzten Martinus Polonus zurückgeht, wird es auch nicht sein, da sie nur bis Heinrich V. die nahe Verwandtschaft mit S. zeigen soll und also auch nicht die besonders in Betracht kommende Stelle über Heinrich den Löwen haben wird.

Hiernach ist von besonderem Interesse die Frage, ob die gereimte Vorrede in den Handschriften der Sachsenchronik der ursprünglichen



Fassung oder einer späteren Umarbeitung, wie wir sie annehmen müssen, zuzuschreiben ist. In ihr finden sich die viel besprochenen Worte, auf die man die Meinung gegründet hat, dass Eike von Repgow selbst der Verfasser sei (s. besonders Massmann S. 653 ff. Franz Pfeiffer, *Germania* I, S. 382 ff. Ficker, Ueber die Entstehungszeit des Sachsenspiegels S. 73. Schöne S. 15), während andere (Friedr. Pfeiffer S. 14 ff. Homeyer, *Sachsenspiegel* 2. Aufl. S. 4; in der 3. Aufl. S. 11 neigt er der entgegengesetzten Annahme zu) darin nur eine Beziehung wieder auf eine Stelle des Sachsenspiegels sehen. Gehörte die Vorrede schon zur ersten Bearbeitung, so wäre diese Annahme nicht wohl möglich, da der Sachsenspiegel höchst wahrscheinlich später (1224 — 1235) entstanden ist<sup>1</sup>, während Eike, der 1209 — 1233 in Urkunden vorkommt (Homeyer S. 6 ff.), sehr wohl auch schon so viel früher als Verfasser einer solchen Chronik angenommen werden könnte. Dennoch scheint mir die Sache fortwährend wenigstens zweifelhaft<sup>2</sup>. Ich habe deshalb auch den an sich wenig angemessenen<sup>3</sup> Namen 'Repgowsche Chronik' vermieden und bin bei der früher üblichen Bezeichnung 'Sachsenchronik' geblieben, da die Namen welche die Handschriften ergeben: 'Römische' oder 'Der Römer Chronik' und 'Der Könige Buch' (Pfeiffer S. 28. Massmann S. 658), der letzte sich nur auf die abgekürzte Form zu beziehen scheint und der erste in seiner Allgemeinheit leicht missverstanden werden kann. Auch Sächsische Weltchronik kann man passend sagen.

Dass das Werk in Sachsen geschrieben, darüber kann kein Zweifel

1) Stobbe S. 311. Homeyer S. 13. Die nähere Begrenzung welche dieser mit Ficker eben nach dem Verhältnis zur Chronik versucht ist unsicher. Um dieses willen aber auch das Resultat anderer scharfsinniger Combinationen anzufechten, scheint mir bedenklich: es würde sich sonst eine erheblich frühere Zeit für die Entstehung des Ssp. ergeben.

2) Die längere Stelle unter Constantin, in welcher der Verf. sich als Geistlichen bezeichnet (Massmann S. 665), kann man jetzt nicht mit Schöne für einen späteren Zusatz erklären. Zweifelhaft äussern sich auch Wattenbach, *Geschichtsquellen* S. 421. Stobbe S. 294 N. 7.

3) Man sagt doch nicht: Thietmarsche, Ekkehardsche, Sigebertsche Chronik.



sein<sup>1</sup>. Der Inhalt, auch wenn wir von den andersher entlehnten Lüneburger Nachrichten absehen, weist vielfach auf den Norden, auf die Hamburg-Bremer Diocese hin. In ihren späteren Theilen, sowohl da wo noch der ursprüngliche Verfasser anzunehmen ist, unter Heinrich VI. und Otto, als in dem was als Fortsetzung betrachtet werden muss, zeichnet die Chronik sich gerade durch genaue Angaben über Ereignisse dieser Gegend, über die Kämpfe z. B. zwischen den Holsteinschen Grafen und den Dänischen Königen, aus. Diese in den kürzeren Recensionen fehlenden, aber auch in der sonst abgekürzten Bremer Handschrift beibehaltenen Stellen als spätere Zusätze zu betrachten, ist wenigstens in der Weise wie es Schöne (S. 6) versteht nicht möglich. In dem Werk wie wir es kennen sind sie ein ursprünglicher Theil. Nur das wäre denkbar, dass doch nicht die anzunehmende erste Redaction aus der Zeit vor Friedrich II., sondern nur die spätere, aus welcher unsere Texte alle abgeleitet sind, hier im Norden entstanden, jene anderswo abgefasst sei. Und da wäre dann vielleicht an den im Südosten heimischen Eike zu denken. Darauf könnte es hinweisen, dass in unsern Texten neben jenen nordischen Nachrichten vielfach solche sich finden welche auf die Heimath Eikes, das Gebiet bei Magdeburg, Bezug haben<sup>2</sup> (Massmann S. 441. 449. 450; einzelnes fehlt in G., z. B. S. 450 N.).

Dass man diesen älteren Text in keiner der abgekürzten Handschriften suchen darf, versteht sich nach dem Gesagten von selbst. Bis dahin hat sich keine Spur desselben gefunden. Aber in anderen Werken des Mittelalters kann er benutzt sein.

Der jetzt vorliegende Text in seiner frühesten Gestalt wird übrigens auch noch der Zeit Friedrich II. angehören. Ueber das was die Handschriften ergeben s. die Bemerkungen in der Beilage. Beach-

- 
- 1) Dafür lassen sich auch schon die Worte 'here to lande' in der S. 23 N. 2 angeführten Stelle geltend machen, wenn sie auch ebenso im Ssp. wiederkehren.
  - 2) Eine Stelle in G., die man auch für die Autorschaft Eikes geltend gemacht hat, weil sie den Unterschied von Swaveinen (Nordschwaben) und echten Schwaben hervorhebt (s. Ficker, Entstehungszeit S. 75), gehört erst dem Jahr 1219 an (Massmann S. 464 N.).



tungswerth ist, worauf neuerdings Winkelmann (Geschichte Friedrich II. S. 8) hingewiesen, eine Verwandtschaft mit den in diesen Jahren gleichzeitigen *Annales Colonienses maximi* (z. B. 1224. 1232), die sich nur durch eine Benutzung derselben seitens des Autors des uns vorliegenden Textes der Chronik wird erklären lassen. Die Verwandtschaft zeigt sich in Stellen die zum Theil auch den kürzeren Handschriften angehören (1224), zum Theil aber nur in anderen weiter gehenden Codices sich finden (1232), und ist ein neuer Beleg für die Ursprünglichkeit des Textes der letzteren. Sie geht nicht über das Jahr 1231 hinaus; da aber eine und dieselbe Hand die Kölner Annalen bis Ende 1235 geschrieben hat (SS. XVI, S. 726), so wird doch wahrscheinlich erst nach diesem Jahr die Benutzung stattgefunden haben. Damit stimmt es überein, dass der Autor zu diesem Jahr auch schon auf Ereignisse der beiden folgenden Rücksicht nimmt<sup>1)</sup>.

Da diese Arbeit schon abgeschlossen und dem Druck übergeben war, erhalte ich die Abhandlung von Prof. Nitzsch, *De chronicis Lubecensibus antiquissimis*, die von einer anderen Seite her neue Ansichten über die Entstehung der Reggowschen Chronik gewinnt. Indem der Verf. mit Cohn einen älteren Autor bis 1189 oder 1194 annimmt, also den auch hier festgestellten Resultaten nahe kommt, führt ihn die Vergleichung namentlich mit den Lübecker Chroniken zu der Annahme, dass das ältere Werk eine Erweiterung und Fortsetzung in der Zeit Friedrich II. erhalten habe, wie er meint in Lübeck: eine Ableitung davon, und zwar ein vollständigerer Text als der in den bekannten Handschriften erhaltene, liege in der Chronik Detmars, die hier nur als Abschrift der alten Lübecker Stadtchronik zu betrachten sei, vor.

Ich füge hierüber ein paar Bemerkungen hinzu. Die Verwandtschaft zwischen Detmar und den bekannten Texten der Sachsenchronik reicht

1) Ficker a. a. O. 78, die Abführung K. Heinrich nach Apulien 1236, und die Bezeichnung des 1237 gewählten Konrads als König. Vgl. auch nachher S. 31. Dagegen scheint freilich die oben S. 21 angeführte Stelle des Textes G. zu 1219 vor 1232 geschrieben zu sein.



bis 1238. Der letzte übereinstimmende Satz ist der über die Gefangenschaft Ottos von Brandenburg (Massmann S. 487. Grautoff I, S. 117). Das in der Sachsenchronik Folgende über die Vereitelung des angesetzten Reichstags zu Verona (Berne) ist bei Detmar schon vorweg genommen. Später werden dieselben Ereignisse ganz verschieden erzählt (s. z. B. Massmann S. 491. Grautoff S. 119 über den Krieg zwischen den Königen von England und Frankreich). Die Uebereinstimmung geht aber weiter als die lateinische Uebersetzung, die sich durch Lübecker Nachrichten von anderen Texten unterscheidet<sup>1</sup>; diese, wenn auch meist

1) Eigenthümlich ist das Verhältnis von Detmars Text zu dem der Sachsenchronik und der lateinischen Uebersetzung 1235 bei der Nachricht von der Errichtung des Herzogthums Braunschweig-Lüneburg. Jener steht zwischen beiden:

Lat. Text.	Sachsenchr. (Massm. S. 485).	Detmar.
Illic etiam compositio inter imperatorem et dominum Lunenburgensem ordinata fuit, ita quod Lunenborch et omnem proprietatem suam imperio tradidit et in continenti imperator in feodo illo concessit, Brunswich quoque et omnem dominationem, quam imperator a filia patru sui palentini comparaverat, ducatum esse constituit et cum vexillis coram principibus illi porrexit.	Dar wart och vorevenet de alde hat, de lange gewesen hadde twischen deme rike unde deme slechte van Brunswic alsus: de keiser kofte van des hertogen wive van Beieren unde van erer suster van Baden dat egen, dat se angeervet was van erem vaders dem hertoge van Brunswic, unde gaf dat an dat rike. De hertoge Otto van Luneborg gaf och al sin egen in dat rike: dar ut makede de keiser en hertichdom mit willen der vorsten unde mit ordelen unde lech it eme to rechteme lenen mit vanen unde sime wive Mechtilde: dar hebbet volgede dochter also de sone van sineme slechte.	Dar wart vorevenet de keiser mit Otten den heren van Luneborch, also dat de Otto let deme rike up Luneborch unde al sin eghen, dat let em de keiser do weder; over Brunswic al de herscap, de de keiser hadde koft weder sines vedderen dochter des palansgreven, dat let he eme darthu, unde makede daraf en hertichdom, unde let eme dat unde sineme wive Mechtilde mit vanen, daran hebbet volgede dochtere also de sone van sineme slechte. Aldus worden de vorsten twe vorevenet, de van erer beyder eldervader tyden unde tuschen sic hadden vorvolghet.



kürzer als bei Detmar (s. namentlich Massm. S. 483 N. 484 N. verglichen mit Grautoff S. 112 ff.), finden sich hier ebenfalls wieder. — An sich liegt es am nächsten, an eine Benutzung der Sachsenchronik bis zu den angegebenen Jahren hin durch die Verfasser der Lübecker Chronik zu denken, während gleichzeitig ein Exemplar jener durch Lübecker Nachrichten, wie sie reichhaltiger in diese aufgenommen wurden, erweitert ward. Doch steht der ersteren Annahme namentlich eine der von Nitzsch angeführten Stellen entgegen, 1217, wo der Text der Sachsenchronik entschieden das Gepräge eines Auszugs aus dem vollständigeren bei Detmar an sich trägt<sup>1</sup>. Nach dieser, der einzelne andere sich anreihen, und so viel ich verglichen, keine bestimmt widerspricht, wäre umgekehrt der bei Detmar erhaltene Text Grundlage der Sachsenchronik. Dabei ist zu bemerken, dass die eine vorher erwähnte Stelle, die auf die Ann. Colonienses als Quelle hinwies (1232), sich ebenfalls bei Detmar findet, also die Benutzung jener schon dem älteren Autor angehören muss. Wenn Nitzsch aber weiter schliesst, dass der hier unserer Sachsenchronik zu Grunde liegende ausführlichere Text eben nichts gewesen sei als die von Detmar benutzte Lübecker Chronik, so erheben sich dagegen doch manche Bedenken. Dann stände die lateinische Uebersetzung diesem näher als alle deutschen Handschriften, da sie einen Theil der Lübecker Nachrichten hat die dieser fehlen. Aber doch entspräche sie keineswegs wirklich dem älteren Text, da sie in der angeführten Stelle 1217 ganz den der jetzt vorhandenen Handschriften wiedergiebt (ebenso in einer anderen Stelle die Nitzsch hervorhebt). Sie hat denselben also doch nur mit einigen Lübecker Nachrichten, kürzeren als im Original, vermehrt. Der Text der Sachsenchronik müsste aber nach jener Aufstellung alle Lübecker Nachrichten ausgeschieden haben, während er doch andere norddeutsche Dinge beibehält, und Nitzsch selbst hervorhebt, dass an einzelnen Stellen (z. B. 1227) vielmehr sich

1) Die entgegengesetzte Annahme, dass der Text der Lübecker Chronik aus der Sachsenchronik und den von Nitzsch angeführten Ann. Hamburgenses zusammengesetzt, will ich nicht vertheidigen.



deutlich zu zeigen scheine, wie man in Lübeck zu der mehr allgemein gehaltenen Darstellung der Sachsenchronik locale städtische Nachrichten hinzufügte. Das macht jene Annahme wenigstens in hohem Grade unwahrscheinlich, und was vorliegt kann uns also nur zu der Vermuthung führen, dass es entweder einen an einzelnen Stellen ausführlicheren und etwas anders geordneten Text der Sachsenchronik gab, den man in Lübeck bei der Stadtchronik benutzte, oder dass diese neben der Sachsenchronik noch aus einer anderen Quelle schöpfte, die jener auch schon vorgelegen hatte: wie etwas der Art ja bei Schriftstellern des Mittelalters nicht ganz ungewöhnlich ist. Eine Entscheidung zwischen beiden Möglichkeiten ist nicht ohne Schwierigkeit; die ganze Untersuchung noch nicht zum Abschluss gebracht. Zu beachten ist aber, dass, wie die lateinische Uebersetzung auch der Text der Lübecker Chronik der abgekürzte und veränderte ist (wie in der Bremer Handschrift<sup>1)</sup>: man vergleiche z. B. Grautoff S. 23 ff. die Geschichte Heinrich V., S. 95 die Stelle über den Vertrag des Erzbischofs von Bremen und Herzogs von Braunschweig. Dasselbe Exemplar kann aber bei beiden nur benutzt sein, wenn wir die zweite von den angeführten Vermuthungen festhalten. Dann würde es nur als zufällig erscheinen, dass die Uebersetzung schon 1235 abbricht, während die Chronik die Fortsetzung bis 1233 kennt. War aber auch das Exemplar der Stadtchronik ein anderes, in keinem Fall kann an eine für das ganze Werk ältere und bessere Gestalt gedacht werden. — Man mag vielleicht auch bemerken, dass die weitere Fortsetzung seit 1239 weniger niedersächsische Nachrichten enthält als die vorangehenden Jahre, dagegen allerdings einzelne dänische Dinge, den Tod Waldemar II., den Streit Erichs und Abels, aber ganz abweichend von der Erzählung der Lübecker Chroniken, die jene sicher nicht kannten.

Die letzten Erörterungen haben einigermaßen von dem abgeführt worauf es hier zunächst ankam: den Ursprung der Nachrichten zu er-

---

1) Die eigenthümlichen Zusätze von Berl. u. s. w. finden sich nicht.



mitteln welche in der Sachsenchronik einen eigenthümlich sagenhaften Charakter an sich tragen. Sie gehen, sahen wir, auf die Ann. Palidenses zurück. Nur diese, nicht ein älteres ihnen zu Grunde liegendes Werk ist in der Sachsenchronik wiedergegeben. Sie kann also für die nähere Kenntniss des letzteren nichts austragen.

Dagegen gewährt ihre Vergleichung einiges das für die Beurtheilung der genannten so wichtigen Annalen nicht ohne Bedeutung ist. Die Uebereinstimmung geht nur bis zum J. 1173, die letzte gemeinschaftliche Nachricht ist die dieses Jahres über den Reichstag zu Goslar<sup>1</sup>. Eben um diese Zeit ändern überhaupt die A. Pal. ihren Charakter: sie werden (schon seit dem J. 1170) in ihrer Fassung viel kürzer, in den Nachrichten dürftiger als vorher. Es hat alle Wahrscheinlichkeit, dass um diese Zeit ein Schreiber aufgehört, ein anderer die Fortsetzung hinzugefügt hat, die dann in den Jahren 1179 — 1181 wieder reichhaltiger ist. Wenn Pertz dagegen angenommen hat, dass ein und derselbe Autor schon von der letzten Zeit Lothars an das Werk gleichzeitig fortgeführt, so spricht dagegen schon, dass bis zum J. 1163 hin die Ann. Rosenfeldenses benutzt sind<sup>2</sup>: und auch sonst hat es wenig Wahrscheinlichkeit für sich<sup>3</sup>. Eine Bemerkung z. J. 1152, die erst 1182 niedergeschrieben sein kann, hat, wie auch Pertz bemerkt (XVI, S. 86 N.), S. ebenfalls gekannt und benutzt; doch folgt daraus nicht, dass sie schon dem ursprünglichen Werk angehörte, oder S. dies auch bis zum Jahr 1182 fortgesetzt vor sich gehabt hat. Weitere Aufschlüsse über die Entstehung oder die Quellen der A. Pal. sind hiernach aber allerdings aus S. nicht zu gewinnen<sup>4</sup>.

1) Dies hat schon Holtzmann S. 197 bemerkt.

2) Vgl. Wattenbach S. 412 und über die nur aus den Annalen von Magdeburg und Stade zu restituierenden späteren Jahre jener Annalen Jaffé, Archiv XI, S. 864 ff.

3) Die von Wattenbach S. 412 angeführte Stelle über den Tod Konrad III. scheint mir aber nicht so entschieden, wie er meint, auf fremde Entlehnung hinzuweisen.

4) Ganz grundlos ist es, wenn Schöne meint, G. müsse nicht die A. Pal. selbst



Es handelt sich hier überhaupt zunächst nur um die Quelle aus welcher die A. Pal. eine Anzahl sagenhafter, anderen älteren Darstellungen fremder Erzählungen genommen haben. Um ihren Umfang näher zu bestimmen, sind wir, soweit nicht die innere Beschaffenheit einzelner Stellen einen Anhaltspunkt zur Beurtheilung gewährt, wieder auf die Vergleichung mit dem Ann. Saxo hingewiesen.

Dass nicht der eine Autor das Werk des andern benutzt, wird man, wie in den früher angeführten Stellen so auch allgemein, festzuhalten haben, wenn auch ein paar Mal wohl die Annahme einer Abhängigkeit der A. Pal. von Ann. S. auf dem ersten Blick nahe zu liegen scheint (z. B. 1127). Die Verwandtschaft wird doch nur aus Benutzung gemeinsamer Quellen zu erklären sein. Aber ihrer kann es mehrere gegeben haben, und keineswegs alles was sich gleichartig findet, ohne dass die gemeinsame Vorlage nachgewiesen werden kann, muss auf denselben Ursprung zurückgeführt werden. Wie die Benutzung der Annales Hildesheimenses und Rosenfeldenses durch beide eine solche Uebereinstimmung in wesentlichen Theilen herbeigeführt hat, so kann dasselbe auch anderswo der Fall sein, wo uns die zu Grunde liegenden Aufzeichnungen fehlen. Namentlich die Zeit Lothars giebt zu solcher Bemerkung Anlass.

Ann. S.	A. Pal.
<p>1127. Rex Luderus pentecosten Merseburg celebravit; ubi decentissimo multorum principum habito conventu, unicum et dilectam filiam suam Gertrudem glorioso Bawarie duci Heinrico . . . . cum multa honorificentia in matrimonii honore sociavit. . . . . Eodem anno Karolus comes Flandrensium in oratione procumbens in ecclesia a propria militia perimitur.</p> <p>1128. Signum quoddam sanguinei coloris</p>	<p>Rex pentecosten Merseburg celebravit, ubi unicum et dilectam filiam suam Gertrudem Heinrico duci Bawariorum in conjugio sociavit. . . .</p> <p>Karolus comes in Flandria orans, ut dicitur, interfectus est.</p> <p>Signum quoddam sanguinei coloris in</p>

oder wenigstens sie nicht vollständig vor sich gehabt haben, sondern entweder nur den letzten Theil oder ein Werk das wieder diesen zu Grunde gelegt. Das Argument, dass in G. nicht alles sich finde was der frühere Theil von A. Pal. enthalte, beweist das in keiner Weise.



in celo visum est 14. Kal. Decembris, et multociens hoc eodem anno signa talia visa sunt.

1129. Adelbertus marchio turrim Gunderslevo obsedit, a qua per amicos regis pellitur.

1131. Rex pascha Treveris celebrat, et pentecosten in civitate Argentina.... Urbs Trajectensis tota cum omnibus ecclesiis incendio conflagravit.

Diese und ähnliche Stellen weisen auf Annalen hin, die schwerlich mit den Erzählungen etwas zu thun haben, auf welche sich unsere Aufmerksamkeit zunächst richtet.

Zu diesen gehören ausser den zum Theil oben angeführten Stellen in der Geschichte Heinrich I. und Otto I. andere die sich auf Heinrich II. (A. Pal. S. 65), auf Papst Gregor VII. (S. 69), Heinrich IV. (S. 70), die Anfänge Lothars (S. 77) beziehen, aber auch einzelne zu früheren Jahren 903, 906, 911, vielleicht auch 833—836. Dieselben sind in der Ausgabe der A. Pal. auch meist schon hervorgehoben worden. Das Verhältniß zeigen folgende Beispiele.

## Ann. S.

1068. Preter hec omnia ferebat imaginem quandam ad instar digiti, ex Egipto adlatam, adorare; a quo quociens responsa querebat, necesse erat homicidium aut in summo festo adulterium procurare. Infelicitate ergo vixit, quia sicut voluit vixit.

1125. ... virum jam inde ab adolescentia in bellis experientissimum et in victoriis frequentissimum. Quocumque enim se verterat, speciali quodam fato quo Cesar Julius usus vincebat.

## A. Pal.

Per immoderatam autem carnis petulantiam in tantum a Deo fuit alienatus, quod etiam quandam imaginem ad mensuram digiti ex Egipto allatam venerabatur; ab illo quotiens oracula quesivit, necesse habebat aut christianum immolare aut maximam fornicationem in summa festivitate procurare. Infelicitate ergo vixit, quia sicut voluit vixit.

Hic ab adolescentia in bellis experientissimus et in victoriis frequentissimus, quocumque se verterat speciali quodam fato usus victor extitit.



Was bei beiden weiter folgt, geht aus einander; doch möchte man geneigt sein, wenigstens das in A. Pal. Folgende auf dieselbe Quelle zurückzuführen:

*Ipsa quoque inspirante Deo pacem ecclesie requiemque fidelibus confirmare sollicitus, ubicunque inventos predones aut sacrilegos sine acceptione persone vel muneris multare non distulit. Justicie enim amator et tenax, precessorum suorum Constantini, Karoli primique Ottonis imitator et heres, temporum suorum usque in finem seculi in benedictione memoriam reliquit etc.*

Ueberhaupt haben A. Pal. offenbar einen reichlicheren Gebrauch von dieser Quelle gemacht als Ann. S., der überwiegend anderen mehr authentischen Berichten in seiner Compilation folgte, und mit einer gewissen Kritik die weniger historischen Erzählungen verwarf. So haben nur A. Pal. die Geschichte die für Heinrich I. zu dem Beinamen Vogler Anlass gegeben haben soll, den Ann. S. ohne weitere Begründung aufnimmt, und die sagenhafte Darstellung der Ungarnkriege. Andere Stellen die man mit grosser Wahrscheinlichkeit auf denselben Ursprung zurückführen kann, auch ohne dass sie sich beim Ann. S. wiederfinden, sind 935 über die Kosten von Kaiser Otto I. Mahlzeit (vgl. mit Ann. S. 968), nachher über seine Gerechtigkeit und die als Symbol derselben aufgehängte 'bipennis judiciaria', 968 über die ihm gewordene Vision, 981 der Kampf Otto II. mit den Saracenen und seinen Tod, 983 über Bruno und Willigis, 1000 über die Vergiftung Otto III., 1001, 1004 und 1022 über Heinrich II. und Kunigunde, die ganz fabelhafte Geschichte von der Wahl Konrad II. und seinem Streit mit einem Herzog Heinrich von Baiern, 1045 und 1051 über Heinrich III., mehreres in der Geschichte Heinrich IV., namentlich die Erzählung 1092 von dem Versuch zur Verführung der Gemahlin Agnes, den Ann. S. nach Bruno erzählt, während hier eine etwas abweichende Darstellung vorliegt; und auch in dem verlorenen, nur aus der Uebersetzung in S. bekannten Theil trägt ein Theil der Darstellung diesen Charakter an sich. Ebenso darf nachher wohl noch mehreres, dessen Quelle sich nicht nachweisen lässt, vielleicht auch die Geschichte von dem Markgrafen Hermann von Baden, hierher gerechnet werden.



Uebersehen wir die Stellen, welche dergestalt theils aus der Vergleichung mit Ann. S., theils ihrem Inhalt nach für das ältere Werk in Anspruch genommen werden dürfen, so geben sie über den Charakter desselben einen ziemlich bestimmten Aufschluss. Sie beziehen sich fast alle auf die Person der Könige, geben einzelne Geschichten aus ihrem Leben, die bald einen sagenhaften, bald einen legendenartigen Charakter an sich tragen. Der sächsische Ursprung ist nicht zu bezweifeln: die Könige dieses Stammes, Heinrich und seine Nachkommen und später Lothar erscheinen überall im günstigsten Licht: nur Rühmliches und Wunderbares wird von ihnen erzählt. Dagegen die Franken, Konrad II. und namentlich Heinrich IV., unterliegen einer entschieden feindlichen und gehässigen Auffassung: gegen den letzten nimmt der Verfasser ganz denselben Standpunkt ein der sich in dem Buche Brunos ausspricht.

Ob im Anfang von Konrads III. Regierung einiges was A. Pal. und Ann. S. gemeinsam haben auf diese Quelle zurückzuführen ist, bleibt zweifelhaft. Ist es der Fall, so hätte die Darstellung hier einen mehr historischen Charakter angenommen. Sonst wird man annehmen dürfen, dass sie mit Lothar endete, und die oben angeführten Worte: *usque in finem seculi in benedictione memoriam reliquit*, dürfen auch nicht so verstanden werden, als wenn der Autor erst erheblich später geschrieben hätte. Dass dies nicht möglich, zeigt die Benutzung durch den Ann. S., den wir jedenfalls nicht tief in das 12te Jahrhundert hinabsetzen dürfen.

Die Entscheidung darüber, ob sich eine Beziehung auf ein bestimmtes sächsisches Stift annehmen lässt, wird zum Theil davon abhängen, inwieweit noch einige andere Stellen für diese Quelle in Anspruch genommen werden dürfen. Dahin gehört namentlich 817 über die Stiftung Hildesheims, 1022 über Godehard von Hildesheim und den mit ihm in Verbindung stehenden Haimerad, 1134 über die Kirche S. Godehardi und die Wunder des Heiligen, mit dem Zusatz: *fama sanctitatis ejus ad honorem Dei gaudiumque et profectum ecclesie longe lateque, sicut hactenus cernitur, divulgata est*, die auf ein näheres Verhältniss des Schreibers zu dieser Kirche hinweisen. — Die A. Pal. zeigen auch mit den Ann. Hildesh., und ebenso der Ann. S., grosse Uebereinstimmung.



Mitunter sollte man glauben, dass sie ein etwas erweitertes Exemplar vor sich gehabt; ein Verhältnis das in der Ausgabe nicht deutlich genug hervortritt<sup>1</sup>. Diese Stellen aber für das Werk welches uns hier beschäftigt in Anspruch zu nehmen, scheint mir kaum erlaubt. Eher wären sie mit jenen andern annalistischen Nachrichten, die in dieser Zeit A. Pal. und Ann. S. gemeinschaftlich haben (s. S. 34), in Verbindung zu bringen, und für beide ein anderes Exemplar Hildesheimer oder mit den Hildesheimern verwandter Annalen anzunehmen. Diesen würden dann auch wohl einige der kurzen Notizen aus dem 9ten Jahrhundert, die sich mit Sicherheit auf keine andere Quelle zurückführen lassen, aber auch einzeln Verwandtschaft mit den Ann. Hildesh. zeigen (z. B. 876), angehören.

Zwei Stellen, die man eher dem andern Werk zurechnen kann, 924 und 1052, gedenken Goslars, das in der Hildesheimer Diöcese gelegen war.

Ausserdem hat Gandersheim eine besondere Berücksichtigung gefunden: die Gründung des Klosters, der Stadt (d. h. wohl der Befestigung), dann das Verhalten Heinrich I. und seiner Brüder zu dem Stift werden erwähnt (S. 60. 61). Da das Kloster ebenfalls dem Hildesheimer Bisthum angehörte, konnte ebensowohl ein Geistlicher im Stift des Klosters, wie ein Mönch hier des bischöflichen Sitzes und seiner Verhältnisse gedenken. Doch dürfte das besondere Interesse, welches für das Liudolfingische Haus, das in den nächsten Beziehungen zu Gandersheim stand, in den Nachrichten des Buches sich kundgiebt, wohl vorzugsweise für dieses sprechen. Dass dann, wenigstens in unsern Auszügen, nicht weiter von dem Kloster und seinen besonderen Verhältnissen, dem Streit über die Stellung gerade zu Hildesheim und zu Mainz, den

---

1) So mussten 1137 die Worte: 'in castro' etc. nicht gross gedruckt, am wenigsten in dem 'qui terra marique' die beiden ersten Worte anders als das Folgende gegeben werden (Ann. Hildesh.: qui terra marique); nachher war 'igne cremata est' nicht zu sperren (Ann. H.: igne concremata est). Im J. 1132 sind die Sätze: 'Rex — perierunt' aus den Ann. Hildesh., während der erste und der letzte, der erste auf den Godehard bezüglich, sich so nur im Ann. S. wiederfinden.



Aebtissinnen u. s. w. die Rede ist, könnte sich daraus erklären, dass es eben nicht eine Klostersgeschichte, sondern eine Art Königs- oder Kaiserchronik war mit der wir es hier zu thun haben. Mehr freilich als das Recht der Vermuthung wird für diese Annahme nicht geltend gemacht werden können.

Es bleibt übrig zu erörtern, ob noch anderswo als bei den beiden vorher genannten Autoren sich eine Benutzung des verlorenen Buches nachweisen und dadurch vielleicht ein weiterer Aufschluss über den Charakter desselben gewinnen lässt. So sehr man aber an sich und nach der Wiederholung einzelner auf jene Quelle zurückzuführender Erzählungen dazu geneigt sein möchte, eine nähere Untersuchung der verschiedenen Werke die in Betracht kommen können bestätigt im ganzen die Erwartung nicht.

Zweifelhaft bleibt es beim Gotfried von Viterbo, von dessen Erzählungen ein Theil auf diesen Ursprung zurückgeht, ohne dass sich jedoch mit Sicherheit darthun liesse, ob er das ursprüngliche Werk oder die abgeleiteten *Annales Palidenses* vor sich hatte. Eine gewisse Wahrscheinlichkeit dürfte sich aber vielleicht für die erste Annahme geltend machen lassen. Näher untersucht hat die Sache Hr. Dr. Ulmann in seiner Schrift über Gotfried S. 68 ff.

Von der Sachsenchronik war schon die Rede. Sie hat nur die A. Pal., nicht das ältere Buch gekannt.

Eine Erzählung die auf dies zurückgeht findet sich bei Eberhard von Gandersheim, einem Autor aus dem Anfang des 13ten Jahrh., der ein älteres Buch über die Geschichte seines Klosters in deutschen Versen wiedergegeben hat. Hier könnte man meinen, auf die unmittelbare Benutzung eines Werks, das einen Gandersheimer Ursprung zu haben scheint, zu stossen. Aber doch hat eine solche ohne Zweifel nicht stattgefunden.

Vergleichen wir den betreffenden Abschnitt (Leibniz SS. III, S. 149) — es ist die Geschichte von dem Ungarnkriege K. Heinrich I. — mit A. Pal. und S., so zeigt sich namentlich an einer Stelle eine nähere Uebereinstimmung mit dem letzteren. Wo jene sagen: 'et ut deferrent (den



(Hund) sacramento constrinxit, et sic demum vacuos ac sinehonore dimisit', fügt S. hinzu: 'of he wolde genegen anderen tins, den solde he winnen mit swerden'. Und dem entsprechend heisst es bei Eberhard c. 29, v. 37: Unde entbot ome ok, wolde he mer tinses ghewolden,

Den scholde he vor öme mit dem swerde beholden.

Ebenso nennt derselbe mit S. Sachsen, wo A. Pal. von den 'partes orientis' sprechen. Dagegen findet eine andere Wendung von S., dass die Ungarn durch Baiern und Franken gezogen, auch hier keine Berücksichtigung. Einiges ist Eberhard eigenthümlich: dass Heinrich an der Ocker gelagert, die Seinen bei dem Angriff auf die Ungarn voll Angst waren und ihn zum Theil verliessen. Doch wird man dies wohl der etwas ausmahlenden Feder des Dichters zurechnen dürfen. Vgl. den Excurs 14 zu den Jahrb. K. Heinrich I. Zweite Bearbeitung S. 248.

Die Frage ist, welcher Darstellung Eberhard folgte. Weder mit A. Pal. noch mit S. zeigt sich sonst irgend welche Uebereinstimmung. Dass der Autor jene gekannt, ist auch wenig wahrscheinlich. Aber auch an das ältere Werk ist nicht wohl zu denken. Man würde sonst namentlich eine Benutzung der eigenthümlichen Gandersheimer Nachricht von dem Verhalten Heinrichs und seiner Brüder gegen das Kloster hier erwarten. Da S. dieselbe nicht aufgenommen hat, konnte Eberhard sie nicht kennen, wenn er eben jene benutzte. Auf S. weisen aber auch die angeführten Stellen hin. Ist S., wie wir nicht zweifeln können, aus A. Pal. entstanden, so konnte Eberhard die eine Wendung nur aufnehmen, wenn er S. vor sich hatte: wir müssten sonst annehmen, dass uns in der einzigen Handschrift der A. Pal. ein ungenauer Text überliefert wäre und ein davon abweichender, den Eberhard in dem älteren Werk kannte, dem Verfasser von S. vorgelegen hätte; was doch jedenfalls nur geringe Wahrscheinlichkeit haben kann. Dagegen ist alles einfach, wenn Eberhard S. benutzte. Dem steht aber, nach dem was oben ausgeführt ist, auch nicht entgegen, dass Eberhard schon im J. 1216 sein Buch verfasst hat (c. 17, S. 158)<sup>1</sup>. Denn auch aus andern

1) Dieser Angabe entspricht es, wenn die letzte Thatsache deren Erwähnung ge-



Gründen, sahen wir, ist anzunehmen, dass die erste Abfassung von S. noch vor dieses Jahr gehören muss.

Auf andere Ableitungen der Sachsenchronik ist hier nicht einzugehen. Friedr. Pfeiffer u. a. haben darüber zur Genüge gehandelt. Ich bemerke nur, dass die unter dem Titel Sassenchronik 1492 gedruckte Bilderchronik (*Chronicon picturatum*, bei Leibniz III) doch nicht sowohl wie eine nur etwas veränderte Recension des älteren Werks, sondern vielmehr als eine im wesentlichen selbständige Arbeit, unter Benutzung jenes, aber mit zahlreichen eigenen Nachrichten, angesehen werden muss.

Ein kürzerer Auszug, mit Hinzufügung hauptsächlich Magdeburger Nachrichten, ist die sogenannte Weichbildchronik, der in den Handschriften des Weichbilds das (aber auch anderwärts vorkommende) Gedicht über Eikes Autorschaft, man weiss freilich nicht welchen Buches, vorangeht: 'Got gebe siner selen rad, der dis buch getichtet hat, Eyke von Repchowe' etc. (s. Homeyer, *Sachsenspiegel* S. 4).

Dagegen ist das Königebuch (*Der Künige buoch*), das sich in Handschriften des Schwabenspiegels und zum Theil auch in dem Deutschen Spiegel findet (vollständig herausgegeben von Massmann, bei v. Daniels, *Land- und Lehnrechtsbuch* I, S. XXI ff.) ohne allen Zusammenhang mit dem hier besprochenen Werk, obschon dies manchmal unter demselben Titel vorkommt (Pfeiffer S. 28). Es ist, wie der Herausgeber zeigt, eine prosaische Auflösung der Kaiserchronik, doch mit mancherlei Zusätzen, die sich aber weder mit S. noch etwa der älteren Sächsischen Chronik berühren.

---

schieht der Freibrief Papst Innocenz III. v. J. 1208 ist. Freilich heisst es von der Äbtissin Mathilde S. 171: 'Regerde 28 jar' († 1224). Allein die Worte passen nicht in den Vers und sind in Widerspruch mit dem Folgenden, wo der Autor schreibt:

Wenne God gheve mynen leven vruwen sälighen ende,  
By der herschup ek an düssen dichtende wende;

worunter nur Mathilde verstanden sein kann. Jene Worte sind also ein späteres Einschlebsel.



Von grösserer Wichtigkeit erscheint ein Werk welches unter dem Namen *Chronica Saxonum* von Henricus de Hervordia citiert wird und in ziemlich bedeutenden Fragmenten bei ihm erhalten ist. Nach dem Titel und nach einem Theil des Inhalts wird man geneigt sein eine nähere Verwandtschaft mit den bisher besprochenen Darstellungen, sei es dem Original oder einer der Ableitungen, zu erwarten. Aber eine nähere Vergleichung bestätigt auch dies nicht.

Das Werk wie es Heinrich kannte muss jedenfalls der Mitte des 13ten Jahrhunderts angehören: die Errichtung des Herzogthums Braunschweig und Lüneburg wird schon in einem der früheren Abschnitte (Henr. c. 79, ed. Potthast S. 74) erwähnt. Die Auszüge die Heinrich unter Anführung der Quelle giebt gehen bis zum Tode Otto IV. (S. 174). Doch können auch einige spätere Stellen wenigstens mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf diese Vorlage zurückgeführt werden; und ihre Entstehung wird wohl erst in die zweite Hälfte des Jahrhunderts zu setzen sein.

Schon früher ist darauf hingewiesen (Jahrb. Heinrich I. Erste Bearb. S. 188), dass zwischen dieser *Chronica Saxonum* und dem von Mader und Leibniz (SS. R. Brunsv. II.) bekannt gemachten *Chronicon vetus ducum Brunsvicensium* ein naher Zusammenhang besteht. Potthast, ohne sich ganz bestimmt auszudrücken (Praef. S. XIX), scheint es für möglich zu halten, dass Heinrich dieses vor sich gehabt und benutzt habe, während anderes auf Arnold von Lübeck zurückgeführt werden müsse. Aber eine Vergleichung beider Werke kann keinen Zweifel lassen, dass das gedruckte *Chronicon* nur der Auszug eines grösseren Werkes ist das dem Heinrich vorlag. Hie und da zeigt sich wohl eine fast wörtliche Uebereinstimmung. Man vergleiche die Stelle über Heinrich IV.

Chron. Sax. S. 111.  
Iste multis preliis Saxones vexavit, urbem Hartisborch et monasterium in ea construxit. Quod Saxones destruxerunt. Victoriosus in bellis fuit. Qui et ducem Saxonie de Lunenborch Magnum nomine et Albertum marchionem de Ballenstede cepit et integro

Chron. Brunsv.  
Iste multis praeliis Saxones vexavit, urbem Hartesborch et monasterium construxit in ea. Quae Saxones destruxerunt. Victoriosus in bello fuit. Qui et ducem Saxoniae de Luneborch Magnum nomine et Albertum marchionem de Ballenstede cepit et anno



anno destinuit, ita ut nullus sciret, quid de ipsis accidisset. Sed tandem regno deturbatus, in Leodio moritur, Henricum V. filium suum regem derelinquens.

integro detinuit captivos. Tandem papa contra ipsum ferente sententiam, de regno deponitur, et in Leodio moriens filium Henricum V. successorem regni, qui eidem patri cum Saxonibus adversatus fuerat, dereliquit.

In andern Fällen giebt aber das Chron. Brunsv. nur einen Auszug, z. B.

Chron. Sax. S. 156.

De hac quoque stirpe erat episcopus Constantiensis Conradus, qui canonizatus in cathalogo sanctorum ascriptus est. Quo quandoque dum venisset Henricus Leo, pro vinculo naturali, quo tenebatur consanguineo, et pro reverentia devotionis, quam debuit viro sancto, ipsam Constantiensem ecclesiam magnis prediis honoravit.

Chron. Brunsv. S. 16.

De eadem quoque stirpe fuit in Constantia quidam episcopus nomine Conradus, qui pro sanctitatis suae merito est canonizatus. Quo cum quoque (l.: quandoque) venisset dux Hinricus Leo, pro affectu naturali et devotione ecclesiam Constantiensem ob s. Conradi reverentiam donis et praediis magnifice honoravit.

Dieser Auszug fällt mitunter viel kürzer aus, wenn es z. B. von dem Kampf Heinrich I. gegen die Ungarn heisst: Juxta Wagersleve 50 milia Ungarorum um quatuor millibus in praelio superantur. — Da gleich zu Anfang gesagt wird: sicut habetur in quibusdam chronicis, so ist damit ohne Zweifel eben nur das ältere Werk gemeint. Einiges ist aber auch aus diesem hier besser bewahrt als bei Heinrich. Dieser sagt (S. 174) von Otto IV.: Hic imperator in cronicis Saxonum multipliciter et in multis commendatur. Ein solches Lob lesen wir eben in dem Chron. vet. Brunsv. S. 17: Fuit enim corpore robustus — de rege utiliori provideret, und dürfen dies ohne Zweifel als ein Stück des alten Werks in Anspruch nehmen. Auch was das Chron. Brunsv. zu der bei Henricus c. 85, S. 103, mitgetheilten Stelle mehr hat, werden wir dahin rechnen dürfen. Dagegen fehlt in dem Auszug wieder anderes was Heinrich aufbewahrt hat, und auch die längere Stelle c. 90, S. 156, für welche die Chronica als Quelle genannt wird, die aber im wesentlichen auf Arnold von Lübeck zurückgeführt werden kann, ist gewiss als ein Theil derselben anzusehen. Es hindert nichts anzunehmen, dass der Autor dieser



den Arnold benutzte: wäre derselbe Heinrich selbst zu Handen gewesen, würde dieser sicher noch einen ganz andern Gebrauch von dem Buch gemacht haben, wie er es bei Helmold gethan. Anderes wo Heinrich seine Quelle nicht nennt ergiebt sich aus der Vergleichung mit dem Chron. Brunsv. als aus jener geflossen; z. B. S. 100 über den Swickerus, S. 146 über Heinrich V., wogegen umgekehrt 1114 S. 141 die Angabe über den sanctus Thegoduthe wohl von dem Vorhergehenden getrennt und auf andern Ursprung zurückgeführt werden muss, und ebenso 913, S. 72, von Ludolf, qui sedem principatus sui habuit in Capenbergh et fuit de sanguine Widekindi regis Augarorum, wohl nicht wie das Vorhergehende aus der Chronica Saxonum ist. — Das Chron. Brunsv. schliesst mit einer Nachricht aus dem J. 1288, deutet aber, wie schon Leibniz (nur nicht ganz richtig) bemerkt hat, an einer andern an, dass es etwas früher, vor dem Tode Erich Glippings von Dänemark (d. i. 1286), aber nach 1272, der Thronbesteigung Eduard I. von England, geschrieben. Ob sich dies auf das zu Grunde liegende Original oder auf den jetzt vorhandenen Text bezieht, ist freilich nicht ganz deutlich: doch hindert nichts jenes anzunehmen. Und dann können auch einige spätere Stellen bei Heinrich auf diese Quelle zurückgeführt werden, namentlich S. 198 über die Erwerbung Asseburgs durch die Herzoge von Braunschweig 1258, was auch das Chron. Brunsv. kurz und vielleicht nur durch einen Fehler mit dem J. 1262 erwähnt. Dagegen für die Nachricht über die Ereignisse in der Stadt Braunschweig 1294 wird ein anderer Ursprung anzunehmen sein.

Immer aber erscheint die von Heinrich so genannte Chronica Saxonum als eine auch schon wesentlich Braunschweigsche Chronik. Die Geschichte dieser Stadt, der älteren Grafen wie der späteren Herzoge findet vorzugsweise Berücksichtigung. Mit den Werken die uns bisher beschäftigten, der deutschen Sachsenchronik oder den ihr unmittelbar oder mittelbar zu Grunde liegenden älteren Darstellungen, zeigt sich nur eine sehr geringe Verwandtschaft.

Dass die Chronica Saxonum und die sogenannte Repgowsche Chronik nichts mit einander zu thun haben, ist schon von Potthast ganz mit



Recht bemerkt (S. XIX)<sup>1</sup>. Ebenso wenig weist irgend etwas auf eine Benutzung der A. Pal. hin. Aber auch, was man am ersten geneigt sein möchte hier zu suchen, eine Ableitung aus der älteren, in den Auszügen der A. Pal. und des Ann. S. erhaltenen sächsischen Kaiserchronik, lässt sich nicht wahrscheinlich machen.

Nur in der Geschichte Heinrich I. findet eine allerdings merkwürdige Uebereinstimmung statt. Auch die *Chronica Saxonum* giebt eine Relation von dem Ungarnkriege, die in den Hauptzügen an die durch die A. Pal. überlieferte sich anschliesst, aber in einigen Einzelheiten abweicht: statt Jechaburch wird die von den Ungarn belagerte Feste Lychen genannt; die in der Schlacht entkommen, werden in Sümpfen erstickt, und bei der Gelegenheit die *palus in Wagghersleve, que dividit nemora Elmonem et Huyonem*, genannt, also wohl dieselbe Gegend bezeichnet welche auch schon der andere Bericht hat, aber die Localität näher angegeben und eine Tradition über den Sumpf hinzugefügt. Auch der Beiname 'dinkelere' und 'auceps' findet sich, wenn auch ohne Ausführung über den Anlass, ebenso die Nachricht, dass Heinrich die Königskrone sich nicht (das *Chron. Brunsv.* hat aus dem 'numquam' ein 'raro' gemacht) aufsetzen liess, ohne Angabe des Grundes, den die andere Ueberlieferung anzugeben weiss. Mit dieser gemeinsam wird die Gründung Goslars auf Heinrich zurückgeführt, aber auch der Entdeckung der Metalle im Rammelsberg gedacht. Wird daneben von der Stiftung Quedlinburgs gesprochen, so weiss der Verfasser hierüber Näheres hinzuzufügen: dagegen übergeht er Gandersheim und die Stiftungen der Mathilde, die in dem andern Bericht in demselben Zusammenhang vorkommen, ganz. Ihm eigenthümlich (vorher in den *Ann. Magdeburg.*

1) Dagegen kann ich nicht beistimmen, wenn er auch jede Kunde der (Repgow-schen) Sachsenchronik dem Heinrich abspricht, S. XIX. Eine Stelle, die schon Friedr. Pfeiffer S. 64 angeführt hat und von der oben S. 25 die Rede war, über die Verurtheilung Heinrich des Löwen, ed. Potthast S. 161, stimmt so mit der hier eigenthümlichen Darstellung jener überein, dass dieselbe sicher als Quelle anzusehen ist, und nur darüber kann ein Zweifel bleiben, ob Heinrich sie unmittelbar oder durch weitere Vermittelung benutzte.



919, SS. XVI, S. 142), aber falsch, ist die Angabe über Heinrichs Mutter. Der ganze Abschnitt trägt, trotz der angegebenen Uebereinstimmung, doch einen solchen Charakter, dass man ihn nicht auf die in den A. Pal. benutzte Aufzeichnung zurückführen können.

Und sonst zeigt sich nirgends auch nur die mindeste Verwandtschaft mit dem was hier als Ableitung aus jener älteren Sächsischen Chronik angesehen werden darf: nichts von den sagenhaften Geschichten über die Ottonen, die Wahl Konrad II., Gregor VII. kehrt hier wieder, während anderer seits die der *Chronica Saxonum* eigene Auffassung und Bezeichnung mancher Verhältnisse, wie die Beziehung der Mathilde, Heinrich I. Gemahlin, und ihrer Familie auf Ringeheim, die Geschichten von dem Ursprung und den Uebertragungen sächsischer Bisthümer, die Braunschweiger Nachrichten, sowohl den A. Pal. wie dem Ann. S. gänzlich fremd sind, offenbar auch in der älteren Chronik nicht gestanden haben können. Die beiden Werke berühren sich in der That nur an der einen angegebenen Stelle. Und die Uebereinstimmung ist dann nicht wie bei Eberhard von Gandersheim der Art, dass man unter den verschiedenen Relationen eine mit irgend welcher Wahrscheinlichkeit als benutzt angeben könnte, auch nicht die des Eberhard selbst. Vielmehr scheint der Autor hier in der Geschichte Heinrichs, wenn nicht die mündliche Tradition oder ein altes Lied, so doch eine selbständige neben der Aufzeichnung in der älteren Sächsischen Chronik stehende Ueberlieferung benutzt zu haben. Spuren einer solchen, wenn auch in weiterer Entstellung und Verwirrung, finden sich auch in andern Denkmälern, namentlich dem was in den *Miracula S. Mariae de Bredelar* erhalten ist, daraus von Massmann, *Kaiserchronik III.* bekannt gemacht; s. *Jahrb. Heinrich I., Excurs 14.* Zweite Bearb. S. 251.

Dass diese *Chronica Saxonum* auch von anderen Autoren benutzt sei, hat an sich alle Wahrscheinlichkeit. Doch lässt es sich kaum in einem einzelnen Fall mit Sicherheit nachweisen.

Vielleicht am ersten anzunehmen ist es bei der Braunschweigschen Reimchronik. Leibniz (SS. II. Praef. S. 4. N. II) hat schon auf eine Verwandtschaft mit dem *Chronicon vetus Brunsv.* aufmerksam gemacht.



Diese tritt aber auch sonst an zahlreichen Stellen hervor; der Autor citiert selbst mehrmals 'de scriffte van Brunswik' (c. 8, v. 72), 'van Brunswik der forsten scriffte' (c. 20, v. 77). Das Meiste findet sich dann auch entsprechend in dem Auszug des angeführten Chronicon Brunsv. Es ist aber wenigstens möglich, dass das ältere Werk selbst dem Dichter zu Gebote stand. In der Stelle wo er von dem Kampf Heinrich I. gegen die Ungarn spricht, den auch er an den Elm setzt, heisst es (Leibniz III, S. 18):

Alse men an vil buchen fint,

Beide to Düde unn to Latine.

Der Autor scheint hier also verschiedene Darstellungen dieser Geschichte vor sich gehabt zu haben: und unter der lateinischen kann dann am ehesten die der Chronica Saxonum verstanden werden; wogegen das Chronicon Brunsv. nur eine ganz kurze Erwähnung der Schlacht hat (s. S. 42), auf die jene Anführung kaum gehen wird. Dass der Reimchronist ausserdem die deutsche Sachsenchronik kannte und vielfach benutzte, ist schon von andern bemerkt und nachgewiesen worden (Pfeiffer S. 65): er citiert sie (Leibniz SS. III, S. 3. 25. 29) unter dem Namen der 'Romeschen kronen'. Ebenso hat die dem Eberhard von Gandersheim zu Grunde liegende ältere Gandersheimer Chronik ihm manches dargeboten, wie namentlich die Angabe über den Vater des Herzogs Liudolf von Sachsen Bruno, die nur auf dieser Ueberlieferung beruht (s. Jahrbücher Excurs 1, S. 186). Auf andere Quellen späterer Abschnitte, wie die Stedernburger Chronik (Cohn a. a. O. S. 18 ff.), ist hier nicht einzugehen. Wenn das umfangreiche Werk bisher auch nicht vollständig auf seine Quellen zurückgeführt ist, so ergibt sich doch so viel, dass kein Grund ist, neben dem Nachweisbaren noch andere uns unbekanntere Nachrichten als benutzt anzusehen: eine Kenntnis der älteren Sächsischen Kaiserchronik tritt nirgends hervor.

In andern Fällen ist auch nicht einmal eine unmittelbare Benutzung der Chronica Saxonum selbst anzunehmen.

Korner, der sie oft citiert, hat doch nur den Henricus gekannt, und wenn er sie auch da anführt, wo dieser aus anderen Quellen schöpft,



so entspricht das nur dem Verfahren das ihm überall eigen ist: ganz willkürlich beliebige Gewährsmänner für die Nachrichten die er aus dem Henricus ausschreibt zu nennen (s. Archiv VI, S. 762, Potthast S. XXVII), und hat nicht die mindeste Autorität.

Lerbeke in seinem Chronicon Mindense benutzt ebenfalls den Henricus (Potthast a. a. O.). Wenn es aber an einer Stelle heisst (Leibniz SS. II, S. 174): Tempore eodem Henricus imperator, quem in Cronica Saxonum nequam vocant, sibi rebelles vastat (von Heinrich V.), so weiss ich das auf keine Stelle bei jenem zurückzuführen, glaube aber nicht, um des willen eine Benutzung der hier besprochenen Chronik selbst annehmen zu dürfen. Vielmehr scheint die deutsche Sachsenchronik gemeint, in der sich der ganz entsprechende Ausdruck findet (ed. Massmann S. 383): Dit was de ovele keiser Hinric (oder in anderen Handschriften: k. H. de ovele). Auf Lerbeke geht wieder ein anderes Chronicon Mindense (Meibom S. 554 ff.) zurück. Oder es hat vielmehr wohl noch ein reicheres Chronicon von Minden gegeben, das in beiden auszugsweise wiederholt ist, selbst aber aus Heinrich von Hervord abgeschrieben hat. Aus einem solchen ist, wie ich früher bemerkte, auch die Narratio de fundatione quorundam Saxoniae ecclesiarum (Leibniz SS. I) geflossen, die man früher sehr mit Unrecht als eine selbständige Arbeit des 10ten Jahrhunderts ansah (s. Nachrichten 1857. S. 63 ff.). Und so erklären sich einige Berührungen mit der Chronica Saxonum, während an eine Benutzung dieser nicht zu denken ist.

---

Die Chroniken des späteren Mittelalters, namentlich im nördlichen Deutschland, gehen, wie aus dem Gesagten erhellt, ein Theil auf die Chronica Saxonum, ein anderer auf die von uns sogenannte Sachsenchronik zurück. Jene ist aber seltener als diese, soviel wir sehen nur dreimal, vielleicht sogar nur zweimal, direct benutzt. Sie ist uns selbst in ihrer originalen Gestalt nicht erhalten. Dagegen hat die etwas ältere deutsch abgefasste Sächsische Weltchronik eine weite Verbreitung in verschiedenen, zum Theil abgekürzten Fassungen und lateinischen Ueber-



setzungen und eine mannigfache Benutzung in Büchern anderer Autoren erfahren. Beide unter einander sind nicht näher verwandt. Von beiden zu trennen ist die ältere Sächsische Kaiserchronik, deren Bruchstücke beim Ann. S. und in den A. Pal. vorliegen. Keins der beiden späteren Werke hat es selbst benutzt. In der Sachsenchronik liegt eine mittelbare Ableitung vor; wo die Chronica Saxonum sich mit ihrer Erzählung berührt ist, ein anderweit vermittelter Einfluss der zu Grunde liegenden mündlichen Ueberlieferung anzunehmen.

Hiernach ergibt sich von selbst, wie die historische Forschung sich zu den verschiedenen hier in Betracht kommenden Werken zu verhalten hat.



## Beilage.

Ueber

die Wolfenbütteler und Münchener Handschriften der  
Sachsenchronik.

Die drei Wolfenbütteler Handschriften sind von Massmann sehr ungenügend beschrieben, von Schöne nach ihrer Stellung zu den andern nur theilweise richtig bestimmt. Eine nähere Untersuchung war an sich geboten und hat nicht unerhebliche Resultate für die Geschichte des hier enthaltenen Werkes gegeben.

1) Aug. 44, 19 (Massmann X. W<sup>2</sup>, Schöne d<sup>2</sup>). Auf Papier in Folio am Ausgang des 15ten oder Anfang des 16ten Jahrhunderts geschrieben, von einer sehr deutlichen und sorgfältigen Hand. Der Codex stellt sich als werthvolle Abschrift eines älteren Exemplares dar. Dass dies die Gothaer Handschrift, wie Schöne sagt S. 8, ist in keiner Weise anzunehmen, da, wie schon Massmann bemerkt, weder die Ordnung ganz übereinstimmt (dagegen ist sie dieselbe in der Strasburger Handschrift), noch die Lesarten genau zusammentreffen, ausserdem der Schluss wesentlich abweicht.

So hat, um zunächst von diesem zu sprechen, der Codex einen Absatz über Herzog Abels Tod 1251, der in G. fehlt, dagegen auch in der (abgekürzten) Bremer Handschrift steht (Schöne S. 91), und der erst nach 1251 geschrieben sein kann.

Nachher fehlen umgekehrt die letzten Sätze von G. ganz: 'Darna — grot jamer' (Eccard S. 1412. Schöne S. 92). Es schliesst sich unmittelbar



an den vorhergehenden Satz: 'nu were des nicht sie wollen zu aller herren willenn' das an was auch in Br. folgt: 'By den zidenn — MCCLX (geändert MCCXL) in die Margarete', und dann eine Fortsetzung bis in die Zeit Rudolfs von Habsburg hinab, unterbrochen (nach dem Tod des Pabst Clemens) durch chronologische Notizen aus der ältesten Geschichte: 'In deme dridden jare sluch Herodes' etc., die zuletzt in folgende Angaben auslaufen (S. 139<sup>1</sup>):

Von Goddes geburt over 936 jar wart Ottho der Große keyser, 38 jar. In sineme anderen jare buwede he Maydeburch.

V. G. g. o. 1099 jar gewan hertzog Lodewich das lannt zu Jerusalem den heyden aff. Dar wart sin bruder Baldewin der erste christene konig. Jerusalem stundt in der christenen gewalt 88 jar. Do gewan ys Saladin den christenen aff.

In deme 1165 (corr. 1115) jare dar wart der stritt zum Welpesholtze.

V. G. g. o. 1130 jar wart der marggrave Albrecht gewunt unnde gevangen zu Behemen unnd greve Mile geslagen todt unnd tusent riddere mit eme der Dudeschen von konig Conrades sohne.

V. G. g. o. 1229 jar wart Jerusalem deme keyser Fridriche wider gegeben.

V. G. g. o. 1241 jar vorging die sunne in dem achteten tage Michaelis eynes suntages.

Diese Notizen hängen zum Theil mit der Weichbildschronik zusammen.

Sie finden sich ähnlich in der Strasburger Handschrift (Massmann S. 600). Hier schliesst sich dann nach Massmanns Beschreibung die Notiz über die 15 Zeichen vor dem jüngsten Gericht an, die in unserm Codex erst nach der Geschichte K. Rudolfs folgen. Dagegen soll Str. schon vorher eine Fortsetzung bis Ludwig d. B., die letzten Kaiser ganz kurz, haben: inwieweit diese theilweise mit der hier vorhandenen übereinstimmt, ist aus der Beschreibung nicht deutlich<sup>1</sup>. Als unmittel-

1) Massmann giebt das Ende von Str. ganz unpassend nach einer andern abgekürzten Wolf. Handschrift an, fügt aber hinzu: die Handschrift fahre fort: 'Do wrak' etc., wie alle dieser Klasse.



bare Quelle kann jedenfalls Str. ebenso wenig als G. für unsern Codex gelten<sup>1</sup>.

So gewinnen auch die einzelnen Abweichungen der Handschrift an Bedeutung.

Ich vergleiche die Geschichte Friedrich II. (Eccard S. 1401. Schöne S. 83. Massmann S. 461)<sup>2</sup>.

Es fehlen gleich Anfangs die Worte 'ane werren'; '33' scheint verändert in '32'. S. 463 fehlt 'Albrecht'; es heisst hier: 'legede die keyser eynen hoff'. S. 464 'unde wart na ime en ander Gerart bischop', oder wie die Fassung in Br. anders lautet, fehlt ganz. Im Folgenden entspricht der Text ganz G., der hier eine abweichende, offenbar ältere Fassung hat, die hierdurch weitere Beglaubigung empfängt: 'Do sprachenn etliche lude, das her ys nicht thun ne mochte an erven loff, etzeliche lude, sunder erven loff thun mochte, dar wart eynes urtels umme vraget, da van men tzu rechte, were her ein Swavei, her mochte yz woll thun. Das ys woll wyslich, das he nein Swavei ne was, wen ein recht Swaff van alle sinen elternn'. Diese Stelle ist also in Br. geändert, und aus diesem die spätere Fassung in alle abgekürzten Handschriften übergegangen. Nachher steht '1215' statt '1220'; statt 'luden' 'vrunden'; es fehlt nicht blos wie in G. 'beide', sondern der Text lautet: 'die bischop starff darnach schire'; 'Calabre unde alle — binne lagen' fehlt. S. 466 steht 'greve' statt 'marcgreve'; 'vile geslagen mehr'. S. 467 'braken' fehlt; statt '1223' in G. steht '1218'; 'toheu' etc. ist falsch übersetzt 'zoch hin zu' (wie in der Bremer Handschrift 'to hen' steht; s. Massmann N. 24; die weiter abgekürzten Handschriften lassen das Ganze aus, vielleicht weil sie es nicht verstanden); die nur aus G. angeführte Stelle findet sich auch hier ganz übereinstimmend. S. 468 fehlt 'quamen se' (wie auch G.); ebenso (aber nur hier) 'van Louenborch'; nach 'Denen' steht 'brachen ihre lovede' (wie G., was aber aus dem Späteren entstanden und falsche Lesart ist). S. 469 'Alve graeven' fehlt; 'Ocseho'; statt 'Luneborg'

1) Ein paar Lesarten die Massmann aus der Strasburger Handschrift angiebt, in dem Abschnitt über die Herkunft der Sachsen, stimmen auch nicht mit Wolf. Diese liest S. 579 'Overker', und zwar beide Male, nachher 'Metze', dagegen 'mach' (wie Str.), aber 'kore' (wie G.); S. 582: 'das vorbuge', 'nagedelt'; S. 584: 'avelinge', 'vorslape' (wie Str.); S. 588: 'uff loide'; 'notinne'; S. 586: 'och lotende'; S. 587: 'unugorum' oder 'uungorum'; S. 588: 'Saßenn lant'; zuletzt: 'geschreven an diesem buch'.

2) Kleinere Verschiedenheiten der Lesart, die zum Theil schon Massmann hervorgehoben, lasse ich zur Seite.



steht 'Brunschwich'. S. 470 'koninge — graeven' fehlt; ebenso nachher 'Alve'; statt '23' steht '18'. S. 471 fehlt 'Hinric'. Die Handschrift hat nichts von den besonderen Nachrichten der Codices zu Berlin, Hamburg und Wolfenb. 2, welche Massmann in der Note, Schöne im Text giebt, und die als Zusätze der abgekürzten Recension erscheinen (auch Bremen etc. haben sie nicht). S. 472 (wo G., dem ein Blatt verloren, zur Vergleichung fehlt) steht statt 'stege' 'treppen'; 'die wordenn nicht men halff gelost; her vorschwor unde vorlovede'. S. 473 statt 'sine truwe unde ede' nur 'die sohne'; 'weder ene'; 'voren over'; 'unnd slugenn des koninges vele'; 'des k. O. br.' fehlt; 'das lannt unnd die stat zu Staden'. S. 474 'stat zu Brunswich mit des'; 'Oczeho'; 'Do losede greve Alff'; 'van Luneborg' fehlt; ebenso 'Albrecht'. S. 475 'herfart over mehr'. S. 477 'buwede — Dziaf unde' fehlt; ebenso 'to Jerusalem'. Im Folgenden habe ich nur noch einige grössere Verschiedenheiten hervorgehoben. S. 480 'des jungen koniges'; 'Sluckere'; 'egen' fehlt. S. 481 'greve Seyme' (corr. aus 'Seym'); 'C. von Morsorurch'; 'Seyme' aus Correctur (hier aus 'Seyne'?); S. 482 'unde voren — kraft' und 'unde d. g. v. B.' fehlt. S. 484 'Heinrich zu hulpte unnd zu huldenn'. S. 485 'in deme velde' fehlt. S. 486 'die van Meylan mit groseme here'. S. 487 'geitline vrowen'; 'durch das her stredde, die Langobarderne voren weder ene'. S. 488 'von Poytouwe' fehlt; 'de herevard' fehlt ('vor ihrer gegen'); 'de graeve' fehlt vor 'van Britannia'; 'Bare'; 'Segerite'; 'dar belef vele lude dot' fehlt; 'Lubus' fehlt (letzte Zeile; 'was vore'). S. 489 'Der bishop van Maydeburch', auch das zweite Mal statt 'Halberstadt'; 'unde sine lude' fehlt; ebenso 'grote' vor 'herevard', 'twe' vor 'dusent'; 'Roges'; 'de marcgræve' fehlt; 'Gondewich'. S. 490 'Irkeßcleve'; 'durch Goddes christlichen geloven, zu w.' S. 491 'des keisers sone' fehlt; 'Enwe' statt 'Genewe'; 'zu Rome unnd zu Rotenlewen'. S. 492 '6000 vonne temple unnd die vom spettale' (wie G., was Massm. weglässt und ebenso Schöne); 'und der cristenen' (wie G.); 'roveden sie den tempel zu Jerusalem und slugen vil cristen volkes'. S. 493 'hertzoge Abele' (wie G.); 'here manliche an D.'; 'der konig hunger'; 'worpravel'; 'van den Vresen suntlichen in deme hore' fehlt (die ganze Stelle, wie vorher bemerkt, nicht in G.); 'paveses rade unnd gebode'; 'Willekine'.

Ein nicht kleiner Theil der Abweichungen beruht, wie leicht erhellt, auf Irrthum oder Nachlässigkeit. Andere aber verdienen Beachtung, wenn auch nur weil der Codex einen anderen älteren Text darstellt.

Manche Fehler sind offenbar aus Misverständnis entstanden bei der Uebertragung des niederdeutschen Originals in einen hochdeutschen Dialekt, wie er hier vorliegt. Beispiele sind zum Theil schon im Vor-



hergehenden vorgekommen; z. B. das 'toheu' (zerhieb) in 'zoch hin zu'. Ein anderes ist Massm. S. 494 'ne wære des nicht, se wolden don al der herren wille': 'nu were des nicht, sie wollen zu aller herren willenn'<sup>1</sup>. Jede Zeile fast giebt den Beleg, dass wir es mit einer solchen Umschreibung in einen andern Dialekt zu thun haben.

Die früheren Theile der Handschrift habe ich nicht genau mit den vorliegenden Texten verglichen. So viel ist aber auf den ersten Blick klar, dass sie unter den gedruckten auch hier überall G. am nächsten steht, in dem ganzen Tenor der Erzählung wesentlich mit diesem übereinstimmt, z. B. auch die Lüneburger Sachen vollständig hat. Nur einzelnes fehlt, ob durch Zufall oder weil es dem hier vorliegenden Text von Hause aus fremd war, ist nicht mit Sicherheit zu ersehen. So die bekannte merkwürdige Stelle, Massm. S. 523: Swe so de orloge vorbat horen wille, de lese cronica Wilhelmi van deme lande over Elve; S. 315 die Worte 'unde waret noch', die auch die abgekürzten Texte weglassen.

Eine neue kritische Ausgabe der Chronik wird dieser Handschrift eine besondere Beachtung zu theil werden lassen müssen.

2) Aug. 83, 12. (Mass. XI. W<sup>3</sup>. Schöne a<sup>3</sup>). Papier saec. XV. in 2 Columnen, 119 Blätter, jetzt verbunden: nach fol. 104 gehören Bl. 13—24. Die Chronik ohne Ueberschrift oder sonstige Bezeichnung. Der Text unterscheidet sich von allen anderen durch Hinzufügung von Jahreszahlen namentlich auch in den späteren Theilen, wo sie sonst meist fehlen. So heisst es Massm. S. 471: 'Nach Gotez geburt tusent jar czwey hundirt jar in deme fünfe unde czwenzigisten jare, da waz groez hūnger unnd sterbin'. Dem voran geht: 'In deme selbin jare wart groz vihe sterbin ubir alle daz lant von ryndern unde von schofen'. Es folgt aber: 'Dez selbin jarez slug der grefe Frederich' etc. Die Stelle bezeichnet zugleich das Verhältnis der Handschrift zu den verschiedenen bekannten Recensionen: sie hat nicht den ausgeführten Text von G., dem hier auch Brem. treu bleibt, anderer seits aber auch nicht den Zusatz, den an dieser Stelle

1) Vgl. aus einem andern Theil, Massm. S. 524: 'Nu ic en hunt bin, ic sal biten als en hunt': 'nein hunt bin ich, wan ich will bißen als ein hundert'.



Berl. 1 (Schöne a) mit den ihr nächst verwandten Handschriften giebt, sondern sie stimmt zu Berl. 2. und denen die sich ihr anschliessen. Gerade im zunächst Folgenden bietet diese Handschrift manches Eigenthümliche. Sie fährt fort:

slug der greve Frederich von Alzena edir von Ysenburg den bischof Engilbrechten von Colne tot bynnen gûten trûwen, wan he sin man unde sin mag waz, unde mit yme geßen hatte unlange dez selbin tagez. Darumme wart er vortrebun unde worden alle syne vestene tzu<sup>e</sup>brochen. In deme selbin jare wart eyn hof tzu<sup>e</sup> Nornberg. Da nam der konig Heynrich dez keyserz Frederichez son dez herczogen Lupoldez tochter von Osterriche; unde dez selbin herczogen son nam dez lantgrefen Hermannez tochter von Doryngen. Die hochtzt was tzu<sup>e</sup> Nornberg<sup>1</sup>.

Ebenso ist die Fassung des späteren Absatzes verschieden:

In deme selbin jare wart der konig von Thenemarken ledig synez gevenkniße unde syner sone dry<sup>e</sup> blebin gefangen tzu<sup>e</sup> gysele mit deme grefen Heynriche von Tzwern.

Daran aber schliesst sich eine Fortsetzung von den bisher bekannten durchaus verschieden und als deren Heimat sich sofort Thüringen er giebt. Sie geht bis zum J. 1351, wo der Codex unvollständig abbricht. Eine etwas nähere Betrachtung zeigt, dass dieser deutschen Erzählung die Annales S. Petri Erfordienses (Chronicon Sanpetrinum) zu Grunde liegen<sup>2</sup>, bis zum J. 1335. Einzelne Zusätze sind jedoch eigenthüm-

1) Abweichend in der Fassung ist im Folgenden: tzu<sup>e</sup> rûschene unde tzu<sup>e</sup> loufene von deme mußhuse eyne stein nedir.

2) Ich gebe einige Beispiele der ziemlich freien Bearbeitung. <sup>1</sup>

1232.

Hoc etiam anno minores fratres infra muros Erphordienses coenobium aedificare coeperunt, dum extra muros ibidem per 11 annos resedissent.

Hoc anno discordantibus archiepiscopo Mogontino et Conrado fratre lantgravii pro monte Heiligenberg in Hassia sito et bella moventibus, idem C. 17. Kal. Octobr. civitatem Fritzlarensem contra multorum opinionem incendio cepit, captivos se-

Dez selbin jarez quomen die barfuzen in die stat, wan sy<sup>e</sup> hatten eylf jar vor der stat bi Krampfen tore gewanet.

Dez selbin jarez waz eyn grôz kryg undir deme bischofe von Mentze unde hern Conraden diz langgrefen brudere umme den Heiligenberg in deme lande tzu<sup>e</sup> Heßen, unde begonden vaste tzu<sup>e</sup> stritene, unde der selbe Conrat der entprante die stat tzu<sup>e</sup> Fritzlar ane gener dank die dar ynne waren.



lich<sup>1</sup>, und ebenso ist der letzte Theil selbständig entworfen. Das Ganze erscheint als ein Autographon des Autors, der öfter bei seiner Uebersetzung am Ausdruck geändert und verbessert hat.

Was die Beschaffenheit des Textes der Chronik selbst betrifft, so schliesst er sich hie und da an Berl. 1 (Schöne a) und Hamb. an. Er hat einen Theil der diesen eigenthümlichen Nachrichten (Schöne S. 7).

In der Vorrede sind wie hier beide Male 9 Chöre genannt. Massm. S. 408 fehlt 'de borg to' (wie B). S. 410 'mit einander' statt 'in samene' (wie H.). S. 412 'thumprobist; wart der bischof blint unde der thumprobist Ekebrecht'. Dagegen

cum abducens episcopum Wormaciensem ac Gumbertum ejusdem loci praepositum et quosdam canonicos cum aliis fere 200 militibus. Fredericus itaque de Driwurte ac sui complices, ruptis violenter armarii ostiis, magnam inde pecuniam, a civibus ibi depositam, manibus sacrilegis auferentes, libros, calices ac ecclesiae ornatum cum sanctorum reliquiis distraxerunt.

1245.

Cujus castrum, videlicet Kevernburg, in quo idem episcopus tenebatur, brevi tempore postea transacto, justo Dei judicio flamma consumpsit et inhabitabile reddidit.

Unde vürte mit yme gevangen von dannen den bischof von Wormiz unde Gumprechten den probist von Fritzlar unde hern Heinrichen den probist von Heiligenstat unde etliche thumheren wol mit czwenhundert rittern, unde hern (?) Frederich von Dreforte unde syne gesellen slugen frevelichen die tor uf an deme gerwehüse an deme thürne unde namen da vil geldez, daz die borchere hatten gevlochent, unde nomen meße büchere unde kelche unde allirleye preparamente unde trügen daz von dan.

Dornoch czorlichen quam eyn blicz unde vorbrante Kevernberg also gar, daz iz lanng dornoch wüste lag.

- 1) Dahin gehört 1300 bei dem 100jährigen Jubelfest: 'Als nu<sup>e</sup> han iz geleit die bebiste ubir funftzig jar'; 1314 die Bemerkung bei der Wahl Ludwigs von Baiern und Friedrichs von Oesterreich: 'Welchir daz konigriche behilde, dez en weiz ich nicht'; der Schluss 1330: 'und (die gegen einander aufgestellten Erzbischöfe von Mainz) kregin lange wile mit eyn andir, biz doch her Heynrich von Verrenberg daz bischtum behilt'. Aus dem früheren Theil z. B. 1241: 'Da irslugen die heiden tzu<sup>e</sup> Polan unde tzu<sup>e</sup> Ungern manig tulent cristen mensche, wedir die predigete der babist Gregorius daz crütze tzu<sup>e</sup> eyner hulfe deme heiligen lande'.



S. 414 nicht der Zusatz: 'in sime 9. jare'. Eine wesentliche Abweichung ist, dass nicht wie in Berl. 1 und H. ein längerer Abschnitt religiösen Inhalts unter Constantin fortgelassen ist.

Und häufig geht der Text seinen ganz eigenen Weg: der Abschreiber ist mit grosser Freiheit mit seinem Original umgegangen, wie gleich der Anfang der verglichenen Stelle zeigt.

Massm. S. 408.

In deme 1138. jare van Godes bort Konrad van Swaven quam an dat rike, de 90. van Augusto, unde was dar en 14 jar. He besat de borg to Nurenberg, dar de hertoge Hinric dat rike hadde behalden, unde wan it aldar an des hertogen danch.

Handschrift.

Von Gotiz gebürt 1100 jar und 30 jar Conrat von Swabin quam an daz riche unde waz dar an 14 jar. Her besaß Nornberg, daz der hertzoge Heinrich deme riche vorbehilt, unde gewan daz an alle der herren dank.

Grössere und kleinere Sätze sind ganz weggelassen, S. 412 die Nachfolge der Päpste Celestinus und Lucius: Eugenius folgt gleich dem Innocentius; S. 414 mehreres vor 'Clerifas'.

Ich vergleiche noch die Jahre Friedrichs II. Ueberall findet sich der kürzere Text, aber mit eigenthümlichen Veränderungen. S. 463 'güt gemach mit geleite unde mit spise biz tzu<sup>e</sup> Ackerz'. Einzelnes ist nachträglich geändert. So stand erst: 'Unde wart der apt Gernant geblant. Unde wart Anehalt verloren unde tzu<sup>e</sup> hant wedir gewonnen'; dies ist geändert: 'Unde de apt Gernant wort geblent. Unde daz sloz Anehalt wart verloren' etc. (übrigens eine der Berl. 1 und den Handschriften die sich ihr anschliessen eigenthümlichen Nachrichten). S. 465 heisst es: 'gewan daz lant Calabrien und heydenyße lant die darumme lagen, unde vortreip' etc. S. 466: 'Unde da vile yn wolkenbrüst bie Yssleiben, da von daz volk intrang unde vil lüte dar ynne'.

Zu dem Satz vorher über den Tod Markgraf Diderichs ist am Rande nachgetragen: 'unde wart tzu<sup>e</sup> Erfurte begraben [in] unser frawen monster'. S. 467 in dem kürzern Text (bei Schöne S. 85): 'furten uber daz hab'.

Die Handschrift nimmt so eine eigenthümliche Mittelstellung ein.

3) Aug. 23, 8 (Massm. IV. W<sup>1</sup>. Schöne b). Auf Pergament, von einer Hand des 14ten Jahrhunderts, 83 Blätter in 9 Lagen, klein Quart. Ueberschrift: 'Hie hebt sich an die zal der romischen kunige'.

Der Text endet schon (nicht wie Massmann einmal druckt 1247, oder wie er nachher sagt mit der Schlacht bei Bornhöved 1227, sondern) mit der Schlacht bei Mölln 1225 und den Worten: 'unde wart grave Albrecht gevangen unde wart zu Zwerin gevurt zu sinem oheim dem



künich von Tenemarcken. Also hat dise rede an ende. Amen daz ist war und offenbar. Qui bene vult fari bene debet premeditari. Premeditata loqui bene conveniunt sapienti. Dann einige Schreibübungen von anderer Hand, auf den 1½ Seiten die leer geblieben waren. Wie die Handschrift unter allen bekannt gewordenen am frühesten schliesst, so hat sie auch den kürzesten Text. So fehlen Massm. S. 392: 'De keisere brande — S. 394: — Kalixtus geheten' (Schöne S. 53. 54); S. 397: 'De keiser Hinric vor do' etc. bis zum Ende Heinrich V. (Schöne S. 54—55); S. 457: 'Do wart oc de koniginne — S. 459 'vor Aken'; S. 460: 'Bi des keisers Otten — Honorius paves'; S. 463: 'Do voren se aver — S. 466 — ludes darinne'. Hier liegen offenbar ganz willkürliche Abkürzungen vor. Die Lesarten stimmen am meisten mit denen der von Massmann etwas näher verglichenen Handschriften München 55 (Massm. V) und Aufsess (XIX).

So steht in dem vorher verglichenen Abschnitt über Konrad III. (Massm. S. 408 ff.) statt 'Nurenberg' 'Merenburch' corrigiert in 'Merenberch', wie M. A. lesen. Mit diesen fehlt S. 409 'to Sassen', S. 410 'he quam — mitten Sassen', und ebenso finden sich die S. 411 verzeichneten Lesarten hier wieder; doch steht 'Winisburch'. In der Geschichte Friedrich II. bemerke ich S. 461: 'Frideriches' statt 'Hinrikes'; S. 462: 'michelen' u. s. w.

Die Verwandtschaft erstreckt sich aber viel weiter. Die Handschrift **München** Cod. Germ. Nr. 55, membr. s. XIV, mit der Ueberschrift: Dat is die kronick, ist von mir während meines letzten Aufenthalts in München etwas näher untersucht. Es zeigte sich alsbald, dass sie alle dieselben Weglassungen hat wie Wolf. 3 und auch ebenso wie diese endet: 'zu sinem ohim dem chunig von Tennamarchen'. Hieran schliesst sich die bei Massmann S. 475 N. S. 495 (Schöne S. 92) gedruckte Fortsetzung unmittelbar an: f. 66<sup>1</sup>: 'In der zeit starp Innocencius, der kayser Fridrich uf gesucht het wider kayser Otten' — — f. 74: 'stat diu sich im huldiget von dem reich'.

Der Text ist ein oberdeutsch umgearbeiteter, mit manchen groben Misverständnissen und Irrthümern; z. B. S. 445 statt: 'do gewan men Baruth unde belach Toron: dat belef ungewunnen' steht: 'Baruth unde



Baldach, 'Thorum belaib ungewunnen'. Die Stelle S. 450 lautet: 'dem lantgraven ze hilff unde der chünich Otte und die Pehaim furen vil nach halben enwech. Do ir fūtra'r verriten sich in daz lant, der graf Otte von Bremen und grafe Ulrich von Witin (nachher: Ulrichen von Cyten)'. Eine andere Stelle hat Massmann S. 452 Note 2 angeführt.

Nahe verwandt ist auch eine zweite Handschrift in München Cod. Germ. Nr. 327, chart. fol. (Massmann N. XVII). Fol. 80 unten steht: 'Iste liber est monasterii Benedicten peuren'. Die Ueberschrift wie Massmann S. 608 angiebt. Der Text stimmt im ganzen mit dem der beiden vorhergehenden Codices: dieselben Auslassungen finden sich, der Schluss ist wesentlich derselbe, nur mit einer wunderlichen Verderbung der Lesart: 'czu Sweryn zu° konig Symochen von Denemarken' (Aufsess: symothen, nach Massmann S. 469 N. für: 'sinem om'). Auch die angehängte Fortsetzung ist dieselbe, geht aber weiter wie die welche bei Massmann und Schöne abgedruckt ist.

Die Lesarten haben an manchen Stellen Verwandtschaft mit denen der vorigen Handschrift; doch ist diese keineswegs von derselben abhängig, und im ganzen weniger verdorben.

Die vorher angeführte Stelle heisst: 'dem lantgrafen czu hilf und auch ir konig. Den entweich der konig Philippus czu Erfurt in. Der konig Otte kam auch dar czu hilf und die Behem und furen vil nahen halben weg auf den reyn. Da dez koniges fulk Philippi sich hin verriten hete, der graf Otte von Bremen' etc.

Es heisst hier richtig: 'belag Thorum'. Wo Cod. 55 unter Heinrich VI. statt 8 Jahr hat (Massm. S. 439): 'acht jar und ein halbes', findet sich das hier nicht; ebenso wenig bei Philipp (S. 443): 'wart kunich', sondern: 'wart zu konige erkorn'; bei Otto (S. 453) hat Cod. 55 statt 10 'zwei jar', dieser: '11 jar', wie Massmann aus Closener anführt. Die Zeit Friedrich II. wird hier angegeben: '33 jar'.

Eigenthümlich ist ein Zusatz (S. 462) nach 'edeleman': Do schreib man nach Gots geburt 1228 jar, und do konig Friderich erwelt wart do schreib man 1215 jar. Der konig Friderich und die fursten worden zu rate etc.



Die hier besprochenen Handschriften sind für die Geschichte des Textes der Chronik überhaupt nicht ohne Bedeutung. Die erste giebt ein Beispiel, wie der ausführliche Text nicht blos in G. oder solchen Handschriften die in allem mit dieser übereinstimmen überliefert ist, sondern selbst wieder in verschiedenen, in Einzelheiten unter sich abweichenden Exemplaren vorliegt. Wolf. 2, obschon mit Berl. 1 und Hamb. verwandt, hat doch weder alle eigenthümlichen Zusätze derselben noch sonst was diesen Text charakterisiert, stimmt auch nicht am Ende mit ihnen überein. Die Handschrift ist geeignet allein schon das von Schöne aufgestellte System als unhaltbar zu erweisen. Wolf. 3 endlich geht weniger weit und hat einen kürzeren Text, als es wenigstens früher von anderen bekannt war<sup>1)</sup>, und gleichwohl wird nie daran gedacht werden können, hier etwa eine ältere Gestalt des Werks zu finden. Dieser Text giebt also einen Beweis mehr, wie dasselbe wiederholt einer solchen Umarbeitung unterlag.

Offenbar hat die Sachsenchronik durch ihre Abfassung in der heimischen Sprache im 13ten und den folgenden Jahrhunderten vor andern Theilnahme und Verbreitung gefunden. Ausführlich, wie das Buch in der ersten Anlage oder doch in der zuerst in Umlauf gekommenen Gestalt war, und ausgestattet mit manchen Nachrichten von mehr provincieller Bedeutung, war es für den gewöhnlichen Gebrauch nicht ganz passend und gab eine Aufforderung Abkürzungen vorzunehmen. Solcher liegen mehrere vor. Sie sind, wie die Vergleichung der Texte ergibt, nicht unabhängig von einander entstanden, sondern eine aus der andern hervorgegangen.

Soweit die Handschriften näher untersucht sind, ergeben sich folgende Recensionen.

Den ausführlichen Text haben Goth., Wolf. 1, Strasb., wahrscheinlich auch Dresd. und Pommersf., dieser mit einzelnen eigenthümlichen

---

1) Die Angaben bei Massmann in den Noten sind wenigstens theilweise so unbestimmt (s. z. B. S. 463 N. 1), dass sich aus ihnen kein deutliches Bild gewinnen liess.



Auslassungen, s. Note 1; alle enthalten sie die Vorrede und sind ausserdem charakterisiert durch die beigefügten Abschnitte über Herkunft der Sachsen, das Welfische Haus u. s. w. (= Recens. A.). — Kop. 457, den Schöne anreicht und der in manchen Lesarten übereinstimmt, ist ohne Vorrede und bedeutend abgekürzt (s. Archiv VII, S. 654).

Der Recension A. zunächst steht die Gestalt der Brem. Handschrift, der sich Berl. 2 (Nr. 129) anschliesst. Abgekürzt ist hier besonders die Geschichte Heinrich V. und Lothars. Die Vorrede ist beibehalten (= Recens. B.). — Auch die lateinische Uebersetzung der Leipziger Handschrift zeigt Verwandtschaft mit diesem Text, hat aber eigenthümliche Auslassungen<sup>1</sup> und Zusätze. Ihrem Schluss entspricht, nach dem was ich Archiv V, S. 651 angeführt, genau Kop. 1978, ohne Vorrede, und dürfte deshalb hier anzureihen sein. Dafür sprechen auch die '9 kore' in der Vorrede (= Recens. B').

Mehr abgekürzt, mit Weglassung fast aller norddeutschen Nachrichten, aber auch mit eigenthümlichen Zusätzen, die auf die Gegend von Blankenburg und Anhalt hinweisen<sup>2</sup> (Schöne S. 7), sind Berl. 1 (Nr. 284), und Hamb. Wahrscheinlich gehört Wien CXX hierhin. Sie lassen den Abschnitt religiösen Inhalts unter Constantin fort (= Recens. C.).

1) Dahin gehört namentlich ein längerer Abschnitt unter Constantin, der den Verf. als Geistlichen kundgiebt. Es ist ganz ohne Grund, wenn Schöne S. 12 sagt, das Verhältniss der Handschriften zu dieser Stelle und den norddeutschen Nachrichten beweiße, dass beides spätere Zusätze: sonst müssten die Ableitungen so wunderbar verfahren sein, dass die eine immer nahm was die andere ausliess. In Wahrheit hat die Lat. Uebers. nur ausgelassen, was nicht streng zur historischen Erzählung gehört und was eine andere deutsche Abkürzung aus demselben Grund auch fortliess. Dasselbe hat die Handschrift der Rec. A. Pommersf. gethan (s. Massmann S. 159 N.), jedoch in einer Weise, dass man sieht, der Schreiber fand die Stelle in seinem Original. L. machte es mit der Einleitung ebenso.

2) Von denen die Schöne anführt kommen aber nur die erste und zweite in Betracht. Diese haben B. 1 und H. allein, die erste jetzt auch Wolf. 2. Dagegen die beiden andern finden sich auch in Münch. 55 und 327, Aufs., jetzt auch Wolf. 3, gehören also einer andern Quelle an.



In manchem abweichend ist Wolf. 2. Er hat den Abschnitt unter Constantin, lässt dagegen die Vorrede weg. Von den eigenthümlichen Zusätzen von C. findet sich hier der erste (Schöne S. 7), nicht der letzte längere, indem eben an dieser Stelle die selbständige Fortsetzung anhebt (= Recens. D.).

Noch bedeutend mehr abgekürzt ist Wolf. 3, München 55. 327. Aufsess, auch ohne Vorrede (Recens. E.). Nach den Zusammenstellungen von Schöne S. 11 gehören wahrscheinlich auch eine dritte Münchener Handschrift (unrichtig mit der Nummer 570 angegeben), und die in Frankfurt, Heidelberg, sammt Wien 2692 zu dieser Classe.

Hiernach berichtigt sich die von Schöne S. 13 angegebene Ordnung, die jedenfalls umgekehrt, aber auch im einzelnen hie und da geändert werden muss.

In Beziehung auf den Schluss stellen sich diese Recensionen in folgender Weise.

A. — 1250 (G. — 'grot jamer').

(Wolf. 1. — '1260 die Margarete').

Kop. 457 — 1246 (— 'seshundert riddere'; Massm. S. 492).

B. — 1260 ('s. Margareten dage').

(Berl. 2. unvollständig erhalten).

B<sup>a</sup>. — 1235 (— 'herren vele'; Massm. S. 485, und: 'Dar wart myt vanen').

C. — 1229 (— 'Odacker van Behem'; Massm. S. 479).

D. — 1225 (— 'Heynriche von Tzwern'; entsprechend Massm. S. 472).

E. — 1225 (— 'koning von Denemarken'; Massm. S. 470).

Die Vergleichung dieser Angaben (über eine Anzahl Handschriften fehlt eine genauere Nachricht) zeigt wohl, dass wenigstens bei einem Theil der Codices das Ende einen ziemlich zufälligen Charakter an sich trägt, und dass sich hieraus allein kaum etwas über die Abfassungszeit der Chronik selbst oder der verschiedenen Texte ermitteln lässt. C. D. E., die im wesentlichen übereinstimmen, müssen auf eine Quelle zurückgehen die wenigstens — 1229 fortgesetzt war. B<sup>a</sup>. und B. zeigen bis auf den Schluss von B. völlige Uebereinstimmung, und ebenso hat A. hier



und weiter dieselbe Fortsetzung wie B., eine Handschrift sogar — 1260, die andere wenigstens bis 1250. Wie dies zu erklären, da doch C. ff. aus B. geflossen sein müssen und ein Theil der hierher gehörigen Handschriften entschieden auf die Zeit vor Friedrich II. Tod zurückgeht (auch G. hat ihn noch nicht), dessen Regierungsjahre sie ungenannt lassen, ist nicht leicht zu sagen. Es bleibt kaum etwas anderes anzunehmen, als dass B. aus A. abgeleitet ist, ehe der Schluss hinzugefügt war (am wahrscheinlichsten da A. bis 1238 ging, bis wohin sich der mit B<sup>a</sup> nahe verwandte Text in Detmars Lübecker Chronik erstreckt; s. oben S. 31; wobei es auffallend bleibt, dass B<sup>a</sup>, wo sie schliesst, 1235 die Errichtung des Herzogthums Braunschweig-Lüneburg abweichend berichtet), und dass aus dieser Gestalt die anderen Handschriften hervorgingen, die willkürlich (wie es bei E. deutlich vorliegt) einiges am Schlusse fortliessen, meist dafür andere Fortsetzungen anknüpften; dass dann aber, sei es in A. oder B., auch das Werk weitergeführt ward und dieser Anhang aus der einen Recension in die andere überging (wahrscheinlich aus A. in den uns allein so erhaltenen Bremer Codex von B.).

Hier bleiben allerdings noch Zweifel übrig, deren Lösung vielleicht theilweise von der genaueren Vergleichung der noch nicht vollständig untersuchten Handschriften, namentlich der ersten Klasse, erwartet werden darf.



# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Abhandlungen der königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen](#)

Jahr/Year: 1864-1866

Band/Volume: [12](#)

Autor(en)/Author(s): Waitz Georg

Artikel/Article: [Ueber eine sächsische Kaiserchronik und ihre Ableitungen. 3-62](#)